

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0430		
		Status: öffentlich		
		Datum: 25.05.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.06.2023	Jugendhilfeausschuss			

**Bezeichnung:**

Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen

**Sachverhalt:**

Nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) werden die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von fünf Geschäftsjahren von dem gem. § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vorgesehenen Schöffenwahlausschuss, der bei den Gerichten gebildet wird, gewählt.

Der Jugendhilfeausschuss hat die Vorschlagsliste für diese Wahl den jeweiligen Amtsgerichten bis zum 01.07.2023 vorzulegen.

Wie bereits in der letzten Sitzung berichtet, sind nunmehr die Schöffenämter für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 neu zu besetzen. Benötigt werden landkreisweit 44 Personen.

Der Jugendhilfeausschuss hat nach § 35 Abs.2 JGG jedoch mindestens doppelt so viele Personen vorzuschlagen wie tatsächlich als Schöffinnen/Schöffen benötigt werden. Die Listen sollen jeweils zur Hälfte Frauen wie Männer enthalten. Insgesamt enthalten die aufzustellenden Listen somit mind. 88 Personen. Im Einzelnen sind an Vorschlägen erforderlich je Gerichtsbezirk:

Amtsgerichtsbezirk Bremervörde	12 Frauen / 12 Männer
Amtsgerichtsbezirk Zeven	20 Frauen / 20 Männer
Amtsgerichtsbezirk Rotenburg	12 Frauen / 12 Männer

Gem. GVG müssen die vorgeschlagenen Personen Deutsche sein und zur Bekleidung öffentlicher Ämter befähigt sein. Das heißt, diese Fähigkeit darf nicht auf Grund eines Richterspruches aberkannt worden sein und es darf keine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verhängt worden sein oder ein solches Ermittlungsverfahren gegen diese Person laufen.

Ferner sollen die Jugendschöffinnen/-schöffen erzieherisch befähigt oder in der Jugendarbeit erfahren sein. Sie sollen bei Aufstellung der Listen zwischen 25 und 70 Jahre alt sein, im Kreisgebiet und im jeweiligen Gerichtsbezirk wohnen. Sie sollen gesundheitlich geeignet sein und nicht in Vermögensverfall geraten sein („Insolvenzverfahren“).

Die Bewerber erklären dies persönlich und schriftlich auf einem Bewerbungsbogen. Eine abschließende Prüfung erfolgt durch die Gerichte.

Seitens des Jugendamtes wurden Personen, die bei der letzten Wahl auf der Vorschlagsliste standen, erneut angeschrieben. Ferner wurden von verschiedenen Vereinen, Verbänden und kirchlichen Organisationen Vorschläge erbeten. Mehrere Presseveröffentlichungen haben die Suche ergänzt.

Für die Aufnahme einer Person in die endgültige Vorschlagsliste, die den Amtsgerichten zugeleitet wird, ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG). Nach der Beschlussfassung sind die Vorschlagslisten eine Woche lang im Jugendamt zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist gem. § 36 Abs. 3 GVG vorab öffentlich bekanntzumachen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Vorschlagslisten für die Wahl der weiblichen und männlichen Jugendschöffen und -hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 werden, getrennt nach Gerichten, gemäß § 35 JGG in der Fassung, wie sie in der Sitzung beraten wurden, aufgestellt und nach vorheriger öffentlicher Auslegung den Gerichten mitgeteilt.

In Vertretung

(Colshorn)

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0431 Status: öffentlich Datum: 25.05.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.06.2023	Jugendhilfeausschuss			
15.06.2023	Kreisausschuss			
29.06.2023	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)

**Sachverhalt:**

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII unter anderem die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson. Diese Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen sowie
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung.

Eine Anpassung der in der Kindertagespflegesatzung des Landkreises insoweit festgelegten Entgelte erfolgte in der Vergangenheit in unregelmäßigen Abständen, wobei sich der Landkreis an der allgemeinen Entwicklung der Lebenshaltungskosten sowie der Einkommensentwicklung der tariflich Beschäftigten im Bereich der Kindertagesbetreuung orientiert hat. Nach der zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Erhöhung werden derzeit - unter Berücksichtigung der Qualifizierung der Kindertagespflegeperson - folgende Entgelte pro betreutem Kind und Stunde geleistet:

Qualifikation der Kindertagespflegeperson	Sachkostenpauschale	Förderungsleistung	gesamt
Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Std. (nach DJI-Curriculum)	2,15 €	2,55 €	<b>4,70 €</b>
Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	2,15 €	2,75 €	<b>4,90 €</b>
Pädagogische Assistenzkräfte i.S.d. § 9 Abs. 3 NKiTaG	2,15 €	2,95 €	<b>5,10 €</b>
Pädagogische Fachkräfte i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG	2,15 €	3,15 €	<b>5,30 €</b>

Hierbei erhöht sich der Anteil für die Anerkennung der Förderungsleistung nach fünf Jahren Tätigkeit um 0,20 € und nach 10 Jahren Tätigkeit um weitere 0,20 €.

In seiner Sitzung am 24.11.2022 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, dass die Verwaltung die in der Kindertagespflegesatzung des Landkreises festgelegten Entgelte für die Sachaufwendungen sowie die Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegepersonen im Jahr 2023 auf eine Dynamisierung hin prüft.

Eine automatische jährliche Anpassung von Fördersätzen ist seit dem 01.01.2014 im Rahmen der durch den Landkreis an die Träger von Kindertageseinrichtungen geleisteten Betriebskostenförderung geregelt. In der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kommunalen Kitaträgern ist hierbei ein Erhöhungsfaktor festgelegt, der zum einen die Entwicklung des Verbraucherpreisindex Deutschland (im Jahresdurchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres) und zum anderen die tarifliche Erhöhung der Personalkosten im vorangegangenen Kalenderjahr berücksichtigt. Diese automatische jährliche Anpassung der Sätze für die Betriebskostenförderung hat sich in der Praxis bewährt.

Es erscheint daher sinnvoll, diese Rahmendaten auch für eine regelmäßige Anpassung der im Bereich der Kindertagespflege geleisteten Entgelte heranzuziehen. Hierbei wären dann sinnvollerweise die Entwicklung des Verbraucherpreisindex im Rahmen der jährlichen Anpassung der Sachkostenpauschale und die Tarifierhöhung im Rahmen der Anpassung der Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung zugrunde zu legen.

Zum 01.01.2014 betrug die durch den Landkreis an eine Kindertagespflegeperson mit Grundqualifikation geleistete Sachkostenpauschale 1,90 € und der Betrag für die Anerkennung der Förderungsleistung 2,00 €. Das Entgelt pro Betreuungsstunde betrug danach insgesamt 3,90 €.

Wäre in der Kindertagespflegesatzung bereits zum 01.01.2014 eine Dynamisierung dieser Entgelte entsprechend der in der Kita-Vereinbarung festgelegten regelmäßigen jährlichen Anpassung erfolgt, hätte sich folgende Entwicklung ergeben:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Sachkostenpauschale	1,92 €	1,93 €	1,94 €	1,97 €	2,00 €	2,03 €	2,04 €	2,10 €	2,24 €
Förderungsleistung	2,06 €	2,13 €	2,18 €	2,23 €	2,30 €	2,37 €	2,40 €	2,43 €	2,47 €
Stundensatz gesamt	<b>3,98 €</b>	<b>4,06 €</b>	<b>4,12 €</b>	<b>4,20 €</b>	<b>4,30 €</b>	<b>4,40 €</b>	<b>4,44 €</b>	<b>4,53 €</b>	<b>4,71 €</b>

Es wird hierbei deutlich, dass durch eine Dynamisierung der Entgelte in der Kindertagespflege analog zu den Regelungen in der Kita-Vereinbarung ein realistisches, den allgemeinen Preis- und Tarifentwicklungen entsprechendes Ergebnis erzielt wird. Das aktuell für eine Kindertagespflegeperson mit Grundqualifikation geleistete Entgelt pro betreutem Kind und Stunde beträgt 4,70 € und entspricht damit dem Niveau, das sich auch bei einer regelmäßigen jährlichen Anpassung nach den Vorgaben der Kita-Vereinbarung ergeben hätte.

Es wird daher vorgeschlagen, eine Änderung der Kindertagespflegesatzung wie in der als Anlage 1 beigefügten Änderungssatzung ausgeführt zu beschließen. Als Stichtag für die jährliche Anpassung der Förderbeträge wird hierbei der 01.04. vorgeschlagen, da die endgültige Feststellung der Entwicklung des Preisindex des Vorjahrs durch das Statistische Bundesamt regelmäßig erst im ersten Quartal des Folgejahres veröffentlicht wird. Da auch eine Information der Eltern sowie der Kindertagespflegepersonen über die Anpassung der Förderung notwendig ist, wird für die verwaltungstechnische Umsetzung zudem regelmäßig ein zeitlicher Vorlauf benötigt.

Die sich aus der jährlichen Anpassung ergebenden Mehrkosten für den Teilhaushalt 5 werden im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2024 Berücksichtigung finden.

**Beschlussvorschlag:**

Der als Anlage 1 beigefügten 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII) wird, wie in der Anlage beigefügt, zugestimmt.

Prietz

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (§ 90 SGB VIII)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

**Artikel 1**

§ 3 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 3**

**Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung**

- (3) Unter Berücksichtigung der Qualifikation der Kindertagespflegeperson wird die Höhe der laufenden Geldleistung nach Abs. 2 Nr. 1. (Sachkosten) und 2. (Anerkennung der Förderungsleistung) je Betreuungsstunde eines jeden Kindes wie folgt festgesetzt:

<b>Qualifikation der Kindertagespflegeperson</b>	<b>Sachkostenpauschale</b>	<b>Förderungsleistung</b>	<b>gesamt</b>
Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Std. (nach DJI-Curriculum)	2,15 €	2,55 €	<b>4,70 €</b>
Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	2,15 €	2,75 €	<b>4,90 €</b>
Pädagogische Assistenzkräfte i.S.d. § 9 Abs. 3 NKiTaG	2,15 €	2,95 €	<b>5,10 €</b>
Pädagogische Fachkräfte i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG	2,15 €	3,15 €	<b>5,30 €</b>

In dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist ein Anteil von 0,40 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.

**Artikel 2**

Nach § 3 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

- (3a) • Zum 01.04. eines jeden Jahres erfolgt eine Anpassung der Höhe der in Absatz 3 genannten Sachkostenpauschale an die allgemeine Preissteigerung, entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex Deutschland im Jahresdurchschnitt, die wie folgt ermittelt wird (Beispiel für die Erhöhung ab 01.04.2024):

$$\text{Erhöhungsfaktor} = \frac{\text{Verbraucherpreisindex 2023} - \text{Verbraucherpreisindex 2022}}{\text{Verbraucherpreisindex 2022}}$$

- Zum 01.04. eines jeden Jahres erfolgt eine Anpassung der Höhe der in Absatz 3 genannten Pauschale für die Anerkennung der Förderungsleistung entsprechend der tariflichen Erhöhung der Personalkosten im Bereich der kommunalen Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr (Quelle: Kommunaler Arbeitgeberverband Niedersachsen).

### **Artikel 3**

Der vormalige § 3 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt als Absatz 4 eingefügt:

- (4) Ab einer durchgängigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson von fünf Jahren erhöht sich der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung um 0,20 €, ab einer durchgängigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson von zehn Jahren um 0,40 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Zeiten der beruflichen Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden bei der Gewährung dieser Erhöhungsstufen mit berücksichtigt.

### **Artikel 4**

Der bisherige Absatz (4) wird Absatz (5).  
Der bisherige Absatz (5) wird Absatz (6).  
Der bisherige Absatz (6) wird Absatz (7).  
Der bisherige Absatz (7) wird Absatz (8).  
Der bisherige Absatz (8) wird Absatz (9).  
Der bisherige Absatz (9) wird Absatz (10).

### **Artikel 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0433		
		Status: öffentlich		
		Datum: 25.05.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.06.2023	Jugendhilfeausschuss			
15.06.2023	Kreisausschuss			
29.06.2023	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Ausweitung des Angebotes von Kompetenzzentren im Bereich Früher Hilfen für den Zeitraum 2024-2026

**Sachverhalt:**

Gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), als Teil des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG), ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, den Aufbau und die Weiterentwicklung flächendeckender und verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit der im Bereich der Frühen Hilfen tätigen Leistungsträger und Institutionen, sowie der Angebote für Kinder und ihre Eltern zu organisieren. Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) setzt die Weiterentwicklung sozialraumorientierter, inklusiver und barrierefreier Angebote verpflichtend voraus.

Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

Unter Frühen Hilfen werden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten sechs Lebensjahren verstanden. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung sollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe. Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung unterschiedlicher Institutionen und Disziplinen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Migrationshilfen.



Zur Weiterentwicklung und Festigung der bisher im Landkreis geschaffenen Strukturen sollen ab 2024 weiterhin drei Kompetenzzentren Frühe Hilfen in den Regionen

- Bremervörde (Stadt Bremervörde, Gemeinde Gnarrenburg und Samtgemeinde Geestequelle),
- Zeven (Stadt Zeven und Samtgemeinden Selsingen, Sittensen und Tarmstedt) sowie
- Altkreis Rotenburg (Wümme) (Stadt Rotenburg (Wümme), Stadt Visselhövede, Gemeinde Scheeßel und Samtgemeinden Bothel, Fintel und Sottrum)

als zentrale Anlaufstellen für Familien betrieben werden.

Ziel ist es, flächendeckend ein verbindliches, bedarfsgerechtes Basisangebot an Frühen Hilfen vorzuhalten.

Als Basisangebot sollen weiterhin von einem Kompetenzzentrum in seinem Zuständigkeitsbereich zwei Eltern-Kind-Gruppen-Angebote pro Verwaltungseinheit regelmäßig durchgeführt bzw. begleitet werden.

Zudem ist zukünftig eine strukturelle Änderung vorgesehen. Die Kompetenzzentren sollen zukünftig jeweils verpflichtend drei zusätzliche, bedarfsgerechte Angebote für die Region anbieten. Diese werden, wie das Basisangebot, voll finanziert. Zur Wahrung der Trägervielfalt sind die Träger der Kompetenzzentren im Gegenzug zu einer Antragstellung nach der Verwaltungshandreichung Förderung der freien Jugendhilfe nur berechtigt, wenn dieses gemeinsam mit einem anderen freien Träger aus der Region, die dem Kompetenzzentrum jeweils zugeordnet ist, durchgeführt wird.

Sämtliche Angebote werden von Auftraggeber und Auftragnehmer regelmäßig gemeinsam evaluiert.

Der Evaluation des bisherigen Angebotes entsprechend, wird der allgemeinen Preissteigerung bei anfallenden Sachkosten für den Vergabezeitraum Rechnung getragen. Eine Ausweitung der Stellenanteile für die vom Träger einzusetzende koordinierende Fachkraft wird ebenfalls erfolgen. Der bisherige Anteil von 2,375 soll um 0,975 auf insgesamt 3,35 Stellen aufgestockt werden, um sowohl dem festgestellten wie auch dem zukünftigen Personalbedarf Rechnung zu tragen. Eine Preisanpassung erfolgt, auf Antrag, während der Laufzeit bei einer nachgewiesenen Lohnerhöhung, die sich aus dem geltenden und durch den Träger der Maßnahme angewandten Tarifvertrag ergibt. Diese gilt nur für den Kostenfaktor Personal.

Der Auftragnehmer erhält für den Zeitraum 2024-2026 eine jährliche Festfinanzierung für anfallende Sachkosten und eine tarifangepasste Refinanzierung der Personalkosten im Rahmen der Koordinierungstätigkeit und zur Durchführung des definierten und verbindlich durchzuführenden Angebotes. Die Ausschreibung wird, nach Zustimmung der politischen Gremien, erfolgen.

Die sich aus der Anpassung ergebenden Mehrkosten in Höhe von ca. 190.000 € für den Teilhaushalt 5 werden im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2024 Berücksichtigung finden. Die Finanzierung der Kompetenzzentren wird damit von 288.660 € auf ein Gesamtvolumen von 477.316 € steigen. Die finanziellen Anpassungen erfolgen insbesondere nach Auswertung der Verwendungsnachweise der letzten Jahre sowie der Gespräche mit den freien Trägern.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausweitung des Angebotes der für die Jahre 2024-2026 auszuschreibenden Leistung von Kompetenzzentren wird zugestimmt.

Prietz

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0432		
		Status: öffentlich		
		Datum: 25.05.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.06.2023	Jugendhilfeausschuss			
15.06.2023	Kreisausschuss			
29.06.2023	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Änderung der Verwaltungshandreichung „Förderung der freien Jugendhilfe“

**Sachverhalt:**

Die Verwaltungshandreichung zur „Förderung der freien Jugendhilfe“ soll geändert werden.

Aufgrund der vorgesehenen Ausweitung des Angebotes der Kompetenzzentren Frühe Hilfen von einem flächendeckenden Basisangebot auf ein flächendeckendes Basisangebot zzgl. drei weiterer Angebote und zur Wahrung der Trägervielfalt sind Träger von Kompetenzzentren für die Beantragung einer Maßnahme/eines Projektes Frühe Hilfen nur berechtigt, wenn dieses gemeinsam mit einem anderen freien Träger aus der Region, die dem Kompetenzzentrum jeweils zugeordnet ist, durchgeführt wird.

Die in der Verwaltungshandreichung „Förderung der freien Jugendhilfe“ festgelegten Summen sollen, aufgrund grundsätzlicher Teuerungen sowie tariflicher Steigerung von Personalkosten, angepasst werden. Zukünftig sollen die Angebote mit 12.500 € pro Maßnahme statt bisher 10.000 € gefördert werden. Die daraus resultierenden Mehrkosten belaufen sich, errechnet auf der Basis der Antragszahlen der letzten vier Jahre, auf jährlich ca. 40.000 €. Zudem ergeben sich einige redaktionelle Änderungen.

Die sich aus der Anpassung ergebenden Mehrkosten für den Teilhaushalt 5 werden im Rahmen der Haushaltsplanungen für das Jahr 2024 Berücksichtigung finden.

In der Anlage 1 wird eine Synopse der Änderungen, in der Anlage 2 nachrichtlich die sich nach Beschlussfassung ergebende Gesamtfassung beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Änderung der Verwaltungshandreichung zur „Förderung der freien Jugendhilfe“ wird, wie in Anlage 1 beigefügt, zugestimmt.

<b>Handreichung Förderung der freien Jugendhilfe in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung</b>	<b>Neufassung der Handreichung Förderung der freien Jugendhilfe zum 01.07.2023</b>	<b>Erläuterungen</b>
<p><b>1. Allgemeines</b></p> <p>...</p> <p><b>1a Kompetenzzentren</b></p> <p>Für das Jahr 2021 können die Bewerber/Träger der Kompetenzzentren Anträge nach der Verwaltungshandreichung zur Förderung der freien Jugendhilfe (vorbehaltlich der Zuschlagserteilung) bis zum 17.11.2020 stellen. Träger, die bereits Anträge auf Förderungen von Maßnahmen/Projekten für 2021 nach dieser Verwaltungshandreichung gestellt haben, die sich auf Aufgaben des zukünftigen Kompetenzzentrums beziehen, werden in die Nachfrist ebenfalls einbezogen.</p> <p>...</p> <p><b>4. Förderfähige Ausgaben</b></p> <p>...</p> <p>4.2.2 Fortbildungskosten im Rahmen der/des beantragten Maßnahme/Projekt es können bis zu einer Höhe von 50 € pro Person für ehrenamtlich Tätige und bis zu einer Höhe von 200 € pro Person für hauptamtliche Fachkräfte übernommen werden. Fortbildungskosten für Beschäftigte auf Honorarbasis sind nicht förderfähig.</p>	<p><b>1. Allgemeines</b></p> <p>...</p> <p>...</p> <p>2.6 Zur Wahrung der Trägervielfalt sind Träger von Kompetenzzentren Frühe Hilfen für die Beantragung einer Maßnahme/eines Projektes Frühe Hilfen, nur berechtigt, wenn dieses gemeinsam mit einem anderen freien Träger aus der Region, die dem Kompetenzzentrum jeweils zugeordnet ist, durchgeführt wird.</p> <p>...</p> <p><b>4. Förderfähige Ausgaben</b></p> <p>...</p>	<p><i>Wegfall des Punktes 1a</i></p> <p><i>Neu durch Erweiterung des Angebotes der Kompetenzzentren Frühe Hilfen</i></p> <p><i>Wegfall Punkt 4.2.2, da, seit Erstellung der Handreichung, nicht angemeldet</i></p>

Handreichung Förderung der freien Jugendhilfe in der ab 01.08.2020 gültigen Fassung	Neufassung der Handreichung Förderung der freien Jugendhilfe zum 01.07.2023	Erläuterungen
<p><b>5. Höhe der Zuwendung</b></p> <p>5.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 10.000 € pro Maßnahme/Projekt. Pro Träger können grundsätzlich maximal drei Maßnahmen/Projekte gefördert werden. Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung soll in der Regel mindestens 25 % der förder-fähigen Ausgaben betragen.</p> <p>5.2 Personalkosten werden in Anlehnung an den TVÖD mit einer Vergütung von max. 35 €/Stunde gefördert.</p> <p>...</p> <p><b>7. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Handreichung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.</p>	<p><b>5. Höhe der Zuwendung</b></p> <p>5.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 12.500 € pro Maßnahme/Projekt. Pro Träger können grundsätzlich maximal drei Maßnahmen/Projekte gefördert werden. Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung soll in der Regel mindestens 25 % der förder-fähigen Ausgaben betragen.</p> <p>5.2 Personalkosten werden in Anlehnung an den TVÖD mit einer Vergütung von max. 50 €/Stunde gefördert.</p> <p>...</p> <p><b>7. Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Handreichung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.</p>	<p><i>Anpassung der Zuwendungsbeträge an die allgemeine Preisentwicklung</i></p> <p><i>Anpassung aufgrund tarifrechtlicher Änderung</i></p> <p><i>Anpassung Datum aufgrund Änderung</i></p>

## **Handreichung Förderung der freien Jugendhilfe**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) - nachfolgend Landkreis - kann nach Maßgabe der Verwaltungshandreichung 5.1 Zuwendungen aus Kreismitteln im Rahmen der jährlich im Haushalt bereitgestellten Mittel gewähren. Die Verwaltungshandreichung 5.1 findet allgemein Anwendung, soweit nicht die Handreichung zur „Förderung der freien Jugendhilfe“ spezielle Regelungen enthält.
- 1.2 Die Förderung nach dieser Handreichung dient der Unterstützung und Weiterentwicklung von Maßnahmen und Projekten, die dazu beitragen, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder durch Stärkung der Elternkompetenz zu unterstützen.
- 1.3 Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte, wenn ein Bezug zu den Leistungen des SGB VIII nicht gegeben ist oder ein gleichartiges, regionales Angebot bereits im Rahmen der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben vorgehalten oder im Rahmen einer anderweitigen Förderung durch den Landkreis unterstützt wird.
- 1.4 Nicht förderfähig sind Maßnahmen und Projekte von Trägern für einen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich, für den bereits eine Zuwendung aufgrund einer Kooperationsvereinbarung durch den Landkreis gewährt wird.
- 1.5 Die Verwaltungshandreichung 5.4 „Förderung der Jugendarbeit“ bleibt unberührt.

### **2. Zuwendungsempfänger**

- 2.1 Als Zuwendungsempfänger kommen Träger in Betracht, die die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllen.
- 2.2 Der Zuwendungsempfänger soll seinen Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben. Er soll als gemeinnützig anerkannt sein.
- 2.3 Zuwendungsempfänger sollen mindestens 1 Jahr Erfahrung im Bereich der Jugendhilfe nachweisen und die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme/das geplante Projekt erfüllen.
- 2.4 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII zu schließen.
- 2.5 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit den Hinweis „Gefördert durch den Landkreis Rotenburg (Wümme)“ zu verwenden.
- 2.6 Zur Wahrung der Trägervielfalt sind Träger von Kompetenzzentren Frühe Hilfen für die Beantragung einer Maßnahme/eines Projektes Frühe Hilfen, nur

berechtigt, wenn dieses gemeinsam mit einem anderen freien Träger aus der Region, die dem Kompetenzzentrum jeweils zugeordnet ist, durchgeführt wird.

### **3. Antragsverfahren**

- 3.1 Ergänzend zu den in Nr. 4 der Verwaltungshandreichung 5.1 genannten Dokumenten ist dem Antrag zusätzlich eine Konzeption der Maßnahme/des Projekts mit Benennung der Zielgruppe und der Ziele beizufügen. Ferner ist die Angabe der Anzahl von hauptamtlichen Stellen und ehrenamtlich tätigen Mitarbeitern erforderlich.
- 3.2 Maßnahmen und Projekte, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides des Landkreises begonnen worden sind, werden nicht gefördert, es sei denn, der Landkreis hat auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahme-/Projektbeginn zugestimmt.
- 3.3 Maßnahmen und Projekte von Trägern im Bereich der Frühen Hilfen werden nur gefördert, wenn diese vorher in den Netzwerken und der Steuerungsgruppe abgestimmt wurden und ein entsprechender Bedarf festgestellt wurde.
- 3.4 Folgeanträge eines Trägers für bereits geförderte oder neue Maßnahmen/Projekte werden erst nach abgeschlossener Prüfung des Nachweises über die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung aus dem Vorjahr bewilligt. Folgeanträge für bereits geförderte Maßnahmen/Projekte setzen eine Evaluation der/des vorangegangenen Maßnahme/Projektbeschlusses voraus.
- 3.5 Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das jeweils folgende Jahr werden die fristgerecht eingegangenen Anträge den zuständigen Gremien des Landkreises zur Entscheidung vorgelegt.

### **4. Förderfähige Ausgaben**

- 4.1 Der Landkreis gewährt eine Zuwendung zu den laufenden Ausgaben (Personal- und Sachkostenzuschuss) für den Betrieb der Maßnahme/des Projekts gemäß Nr. 1.2. Aufgrund des Fachkräftegebotes des SGB VIII, an welches die freien Träger der Jugendhilfe als Zuwendungsempfänger gebunden sind (§§ 72, 74 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII), sind nur Maßnahmen und Projekte förderfähig, in denen pädagogische Fachkräfte beschäftigt und die von pädagogischen Fachkräften geleitet und evaluiert werden.
- 4.2 Der Einsatz von ehrenamtlich Tätigen durch die freien Träger ist aufgrund des Fachkräftegebotes nur im niedrighwelligen Bereich möglich. Voraussetzung ist eine vorherige Schulung der ehrenamtlich Tätigen. Der freie Träger stellt die Fachlichkeit sicher.
  - 4.2.1 Für ehrenamtlich Tätige kann eine Fahrtkostenerstattung nach Bundesreisekostengesetz übernommen werden. Vergütungen an ehrenamtlich Tätige werden nicht gefördert.
- 4.3 Nicht förderfähig sind Investitionsausgaben.

## **5. Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 12.500 € pro Maßnahme/Projekt. Pro Träger können grundsätzlich maximal drei Maßnahmen/Projekte gefördert werden. Der Anteil der zu erbringenden Eigenleistung soll in der Regel mindestens 25 % der förder-fähigen Ausgaben betragen.
- 5.2 Personalkosten werden in Anlehnung an den TVÖD mit einer Vergütung von max. 50 €/Stunde gefördert.

## **6. Auszahlung, Verwendungsnachweis**

- 6.1 Die Zuwendung wird auf schriftliche Anforderung nach Abschluss der Maßnahme/des Projekts ausgezahlt. Es können Abschlagszahlungen vereinbart werden.
- 6.2 Der Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Zuwendung ist bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sach-bericht incl. statistischer Angaben (z. B. Anzahl der Kurse, Anzahl der Teilnehmer/innen) und einem zahlenmäßigen Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben.
- 6.3 Die zweckgebundene Verwendung ist für jede Maßnahme/jedes Projekt einzeln nachzuweisen. Zuwendungen für unterschiedliche Maßnahmen/Projekte können nicht miteinander verrechnet werden.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Handreichung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0434 Status: öffentlich Datum: 25.05.2023
Termin	Beratungsfolge:	
08.06.2023	Jugendhilfeausschuss	

**Bezeichnung:**

Umsetzungsstand des Jugendhilferahmenkonzeptes des Landkreises Rotenburg (Wümme); hier: Teilkonzept III „Kinder- und Jugendarbeit,,

**Sachverhalt:**

Entsprechend des im Jugendhilfeausschuss am 25.11.2022 gefassten Beschlusses werden die gemeinsam erarbeiteten Schwerpunkte des Jugendhilferahmenkonzeptes, Teilkonzept III „Kinder- und Jugendarbeit“ als Instrument zur Qualitätsentwicklung nach §§ 79 - 81 SGB VIII für das Jugendamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) umgesetzt. Zu dem Teilkonzept wird zyklisch zum Stand und zu der weiteren Planung berichtet.

Der aktuelle Entwicklungsstand der Umsetzung des Jugendhilferahmenkonzeptes Teilkonzept „Kinder- und Jugendarbeit“ wird vorgestellt.

In Vertretung

(Colshorn)





**Landkreis  
Rotenburg**  
(Wümme)

# **Jugendhilferahmenkonzept - III. Teilkonzept - Kinder- und Jugendarbeit im LK ROW**

**Sachstand für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
am 8.06.2023 in Rotenburg**

## Jugendhilferahmenkonzept (JHRK)

- Instrument zur Qualitätsentwicklung nach §§ 79 - 81 SGB VIII
- Orientiert sich an altersstrukturierten „Lebensversorgungsketten“
- Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 05.2019
- Strukturelle und übergeordnete Themenfelder werden weiterentwickelt
- Ziel: Engere Einbindung des Jugendhilfeausschusses in inhaltliche Ausrichtung und Weiterentwicklung der Jugendhilfeangebote
- Dritter Schritt: Erarbeitung des Teilkonzepts für die Kinder- und Jugendarbeit
- Zyklische Berichterstattung

### **Jugendhilferahmenkonzept**

1. Teilbereich „Frühe Hilfen“
2. Teilbereich „Kinderbetreuung“
3. Teilbereich „Kinder- und Jugendarbeit“

## Was bisher geschah

- Bildung einer interfraktionellen Arbeitsgruppe (Verwaltung und Mitglieder des Jugendhilfeausschusses)
- Beratung im Dialog zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit, 01. und 02.2022, und Festlegung der Themen und Schwerpunktsetzung für den Entwurf des JHRK, Teilkonzept Kinder- und Jugendarbeit
- Vorstellung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe im JHA in 03.2022 - s. Folie S. 4
- Vorstellung des Teilkonzepts III „Kinder- und Jugendarbeit“ und Beschlussfassung im JHA, 25.05.2022
- Sukzessive Umsetzung

# Zentrale Themen in der Kinder- und Jugendarbeit und Schwerpunktsetzung für das JHRK:

- **Weiterentwicklung der Qualität** in der Kinder- und Jugendarbeit, z. B. Ausbau der Fachberatung, Netzwerkarbeit
- **Partizipation** und aktive Einbindung junger Menschen bei der **Gestaltung adressaten- und bedarfsgerechter Kinder- und Jugendarbeit**, insbesondere Auswirkungen und Langzeitfolgen der Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie sowie digitale Kinder- und Jugendarbeit
- gelingende **Verselbständigung** von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen
- **Teilhabe und Inklusion** für alle Kinder und Jugendlichen
- Optimierung der **Schnittstelle Schule**
- **Fachkräftebedarf** (Qualität und Quantität)
- **Ehrenamt** (Verselbstständigung, Verantwortung, Qualitätssicherung, Multiplikatorinnen- und Multiplikatorenfunktion)

# Umsetzungsstand

## Partizipation und aktive Einbindung junger Menschen:

- Durchführung eines Fachtages zum Thema Partizipation am 17.05.2023
- Begleitung von partizipativen Projekten im Rahmen des Nds. Förderprogramms „Startklar in die Zukunft“ (5 Kinder- und Jugendfeste sowie 11 Anträge zur Schaffung bzw. Aufwertung von Jugendplätzen), beantragte Gesamtförderung im LK ROW für Feste: 18.042 € und Plätze: 332.880 €. Begleitung und Abrechnung der Projekte bis Anfang 2024.
- Mitwirkung in der Steuerungsgruppe des Programmes „Kinderfreundliche Kommune Zeven“
- Begleitung der Bildung eines Jugendgremiums in Visselhövede und Mitwirkung bei einem partizipativen Projekt des Jugendzentrums Visselhövede in 04.2023
- Mitarbeit in der AG „Partizipation“ beim Prozess zur Umsetzung der Gesetzesreform mit dem KJSG
- Anschaffung eines Notebooks und zweier Tablets über das Nds. Förderprogramm „Startklar in die Zukunft“ zum Verleih bei Projektarbeit mit jungen Menschen

# Umsetzungsstand

## **Teilhabe und Inklusion für alle Kinder und Jugendlichen:**

- Mitarbeit in der AG „Handlungsfeld Gesellschaft“ der Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe der zur Entwicklung eines Integrationskonzeptes für den LK ROW
- Mitarbeit in der AG „Teilhabe und Inklusion“ beim Prozess zur Umsetzung der Gesetzesreform durch das KJSG
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit dem Stadtteilladen sowie dem Nachbarschaftsladen in Bremervörde. Geplant sind Fortbildungen für dort tätige Ehrenamtliche
- Juleica – Fortbildung „Queere Jugendarbeit“ in 03.2023

# Umsetzungsstand

## Sonstiges:

- Netzwerkarbeit: Gründung einer AG Jugend im 09.2022 mit halbjährlichen Treffen von Fachkräften aus der kommunalen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit (Plattform für Austausch, best-practise-Beispiele)
- Die weiteren benannten inhaltlichen Schwerpunktthemen des Jugendhilferahmenkonzepts werden nicht aus dem Blick verloren, sondern sukzessiv beachtet. Sie sind z. T. Bestandteil des laufenden Geschäfts der Jugendpflegerin.
- Umsetzung des DiKon-Projektes im 1. Halbjahr 2023: Verknüpfung von Videoclips mit Beratungsangeboten vor Ort

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Ansprechpartnerin**

**Frau **Birgit Martens****

**Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Jugendamt**

**Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

**Tel. 04261 983-2535, [birgit.martens@lk-row.de](mailto:birgit.martens@lk-row.de)**



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Jugendamt</b> Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0435 Status: öffentlich Datum: 25.05.2023
Termin	Beratungsfolge:	
08.06.2023	Jugendhilfeausschuss	

**Bezeichnung:**

Jugendhilfeplanung;  
hier: Bericht zur Leistungsstatistik 2022

**Sachverhalt:**

Die Statistik der im Jahr 2022 erbrachten Leistungen und anderer Aufgaben nach dem SGB VIII wird vorgelegt. In der Sitzung erfolgt eine Kurzvorstellung zur Entwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche. Fragen zur Statistik werden in der Sitzung beantwortet.

In Vertretung

(Colshorn)



Landkreis  
Rotenburg  
(Wümme)

# Leistungsstatistik Kinder- und Jugendhilfe 2022

-Datengrundlage 2021 und 2022-  
Jugendhilfeausschuss des LK ROW  
am 08.06.2023

[www.lk-row.de](http://www.lk-row.de)

# Zahlen, Daten, Fakten

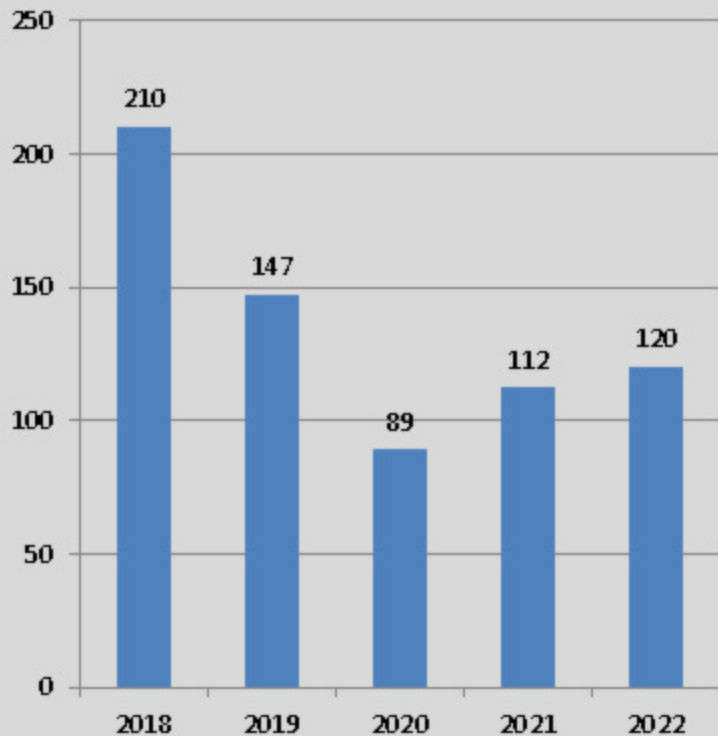


- Kinder- und Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit gem. §§ 11 bis 13 SGB VIII
- Beratung, Begleitung und Unterstützung bzw. Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung gem. §§ 17, 18 und 50 SGB VIII
- Gesamtübersicht aller ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen
- Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII
- Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII / Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII
- Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer/Innen (umA)
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII bzw. für junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII
- Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gem. § 52 SGB VIII
- Beistand, Pfleg- und Vormundschaften gem. § 53 SGB VIII
- Beurkundungen gem. § 59 SGB VIII
- Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

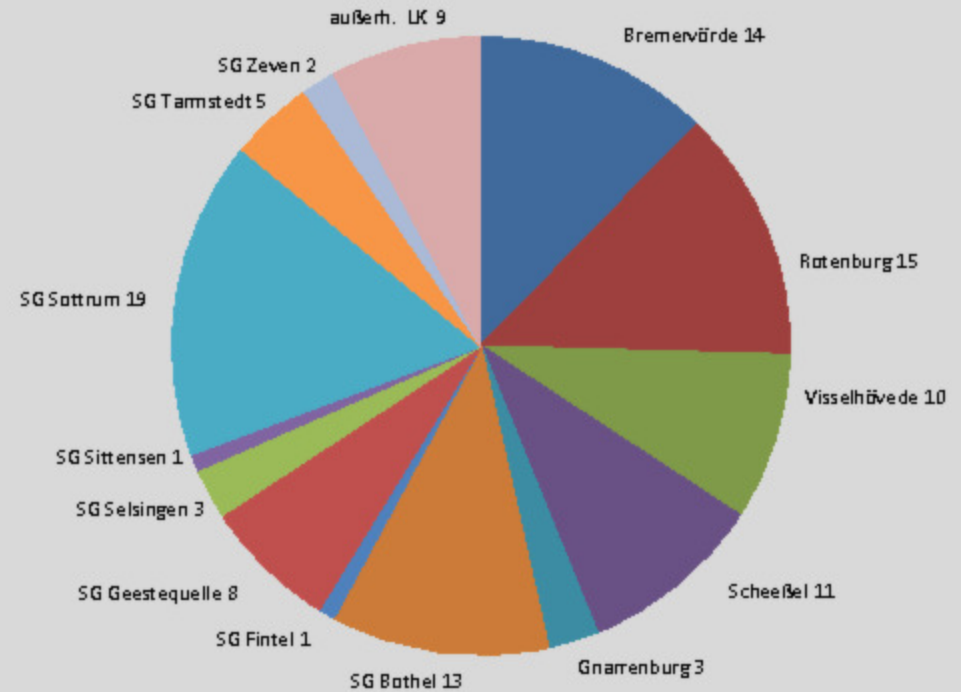
# § 11 SGB VIII Jugendarbeit - Jugendleiter/in-Card (Juleica) -



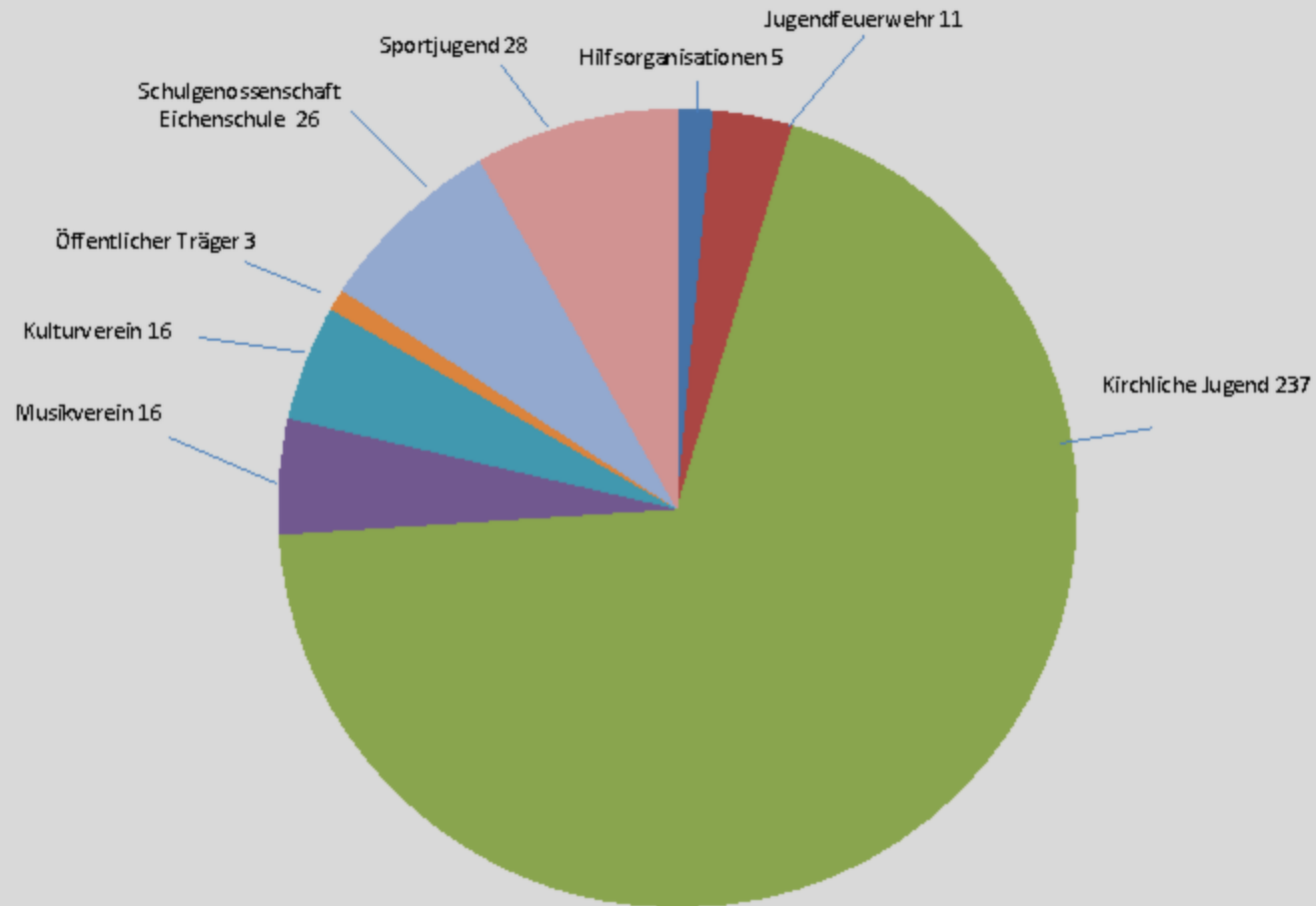
Anzahl der ausgestellten Juleicas



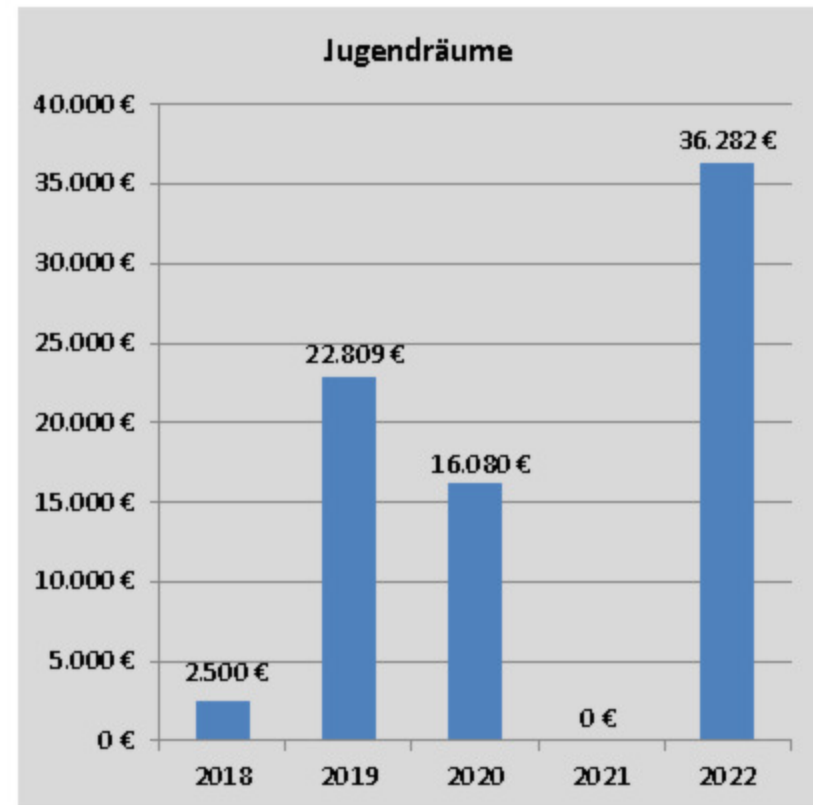
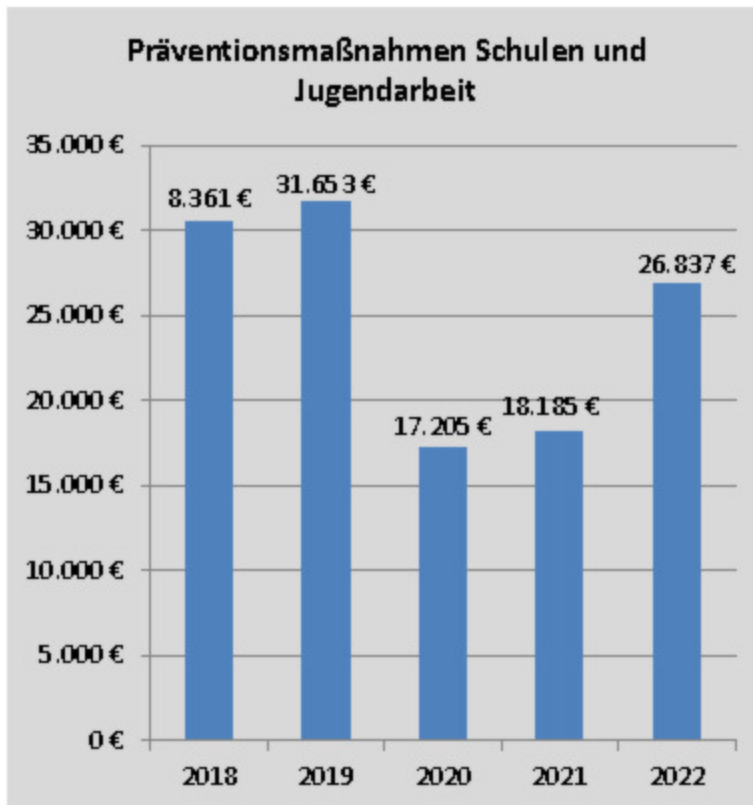
ausgestellte Juleicas nach Kommune



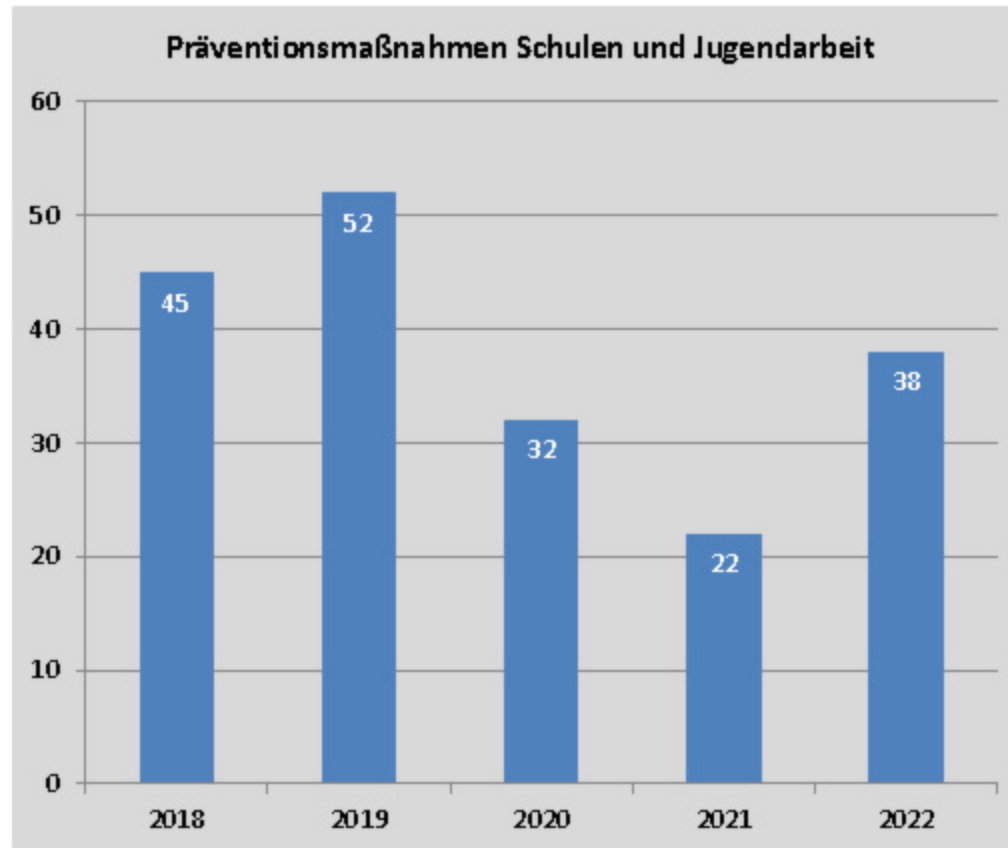
## § 11 SGB VIII Jugendarbeit - Anzahl der gültigen Juleicas nach Trägern -



## Zuschüsse nach der Verwaltungshandreichung Förderung der Jugendarbeit - Förderumfang -



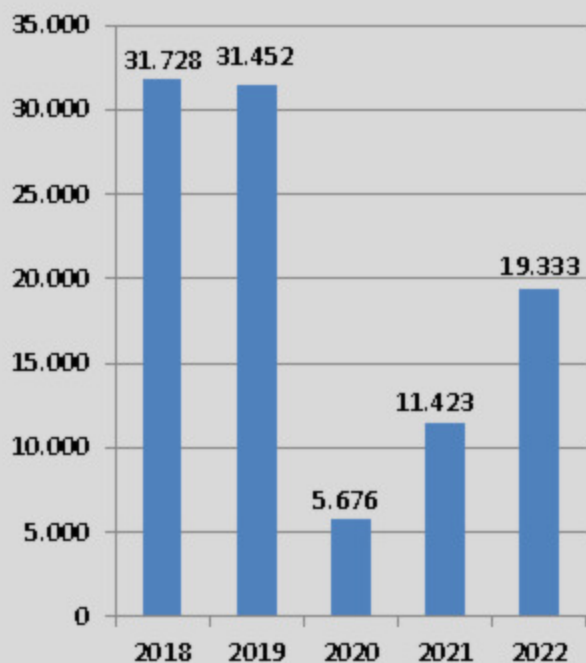
## Zuschüsse nach der Verwaltungshandreichung Förderung der Jugendarbeit - Anzahl der Anträge -



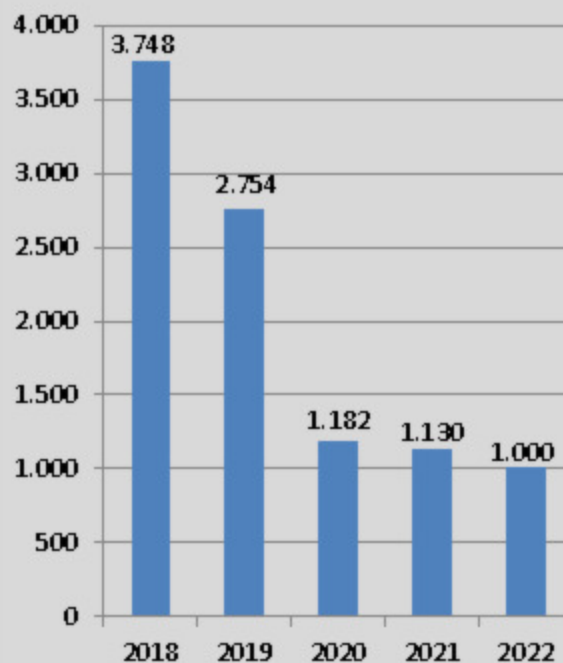
## Zuschüsse nach der Verwaltungshandreichung Förderung der Jugendarbeit - Anzahl der Teilnehmertage -



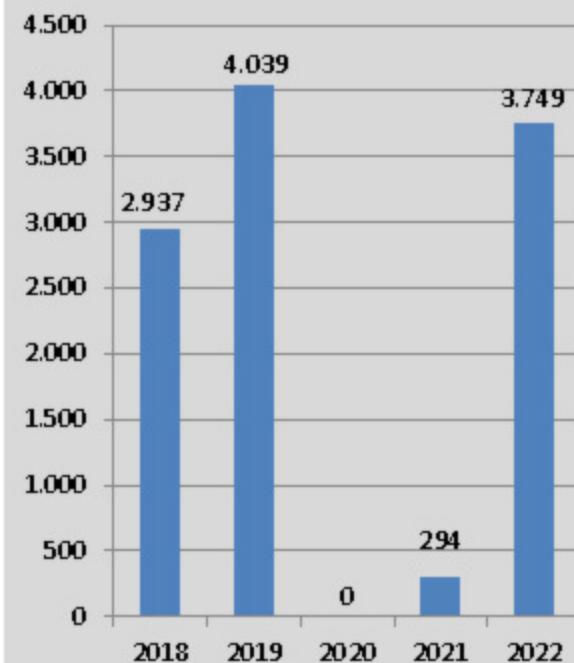
### Freizeiten



### Seminare



### Internationale Begegnungen

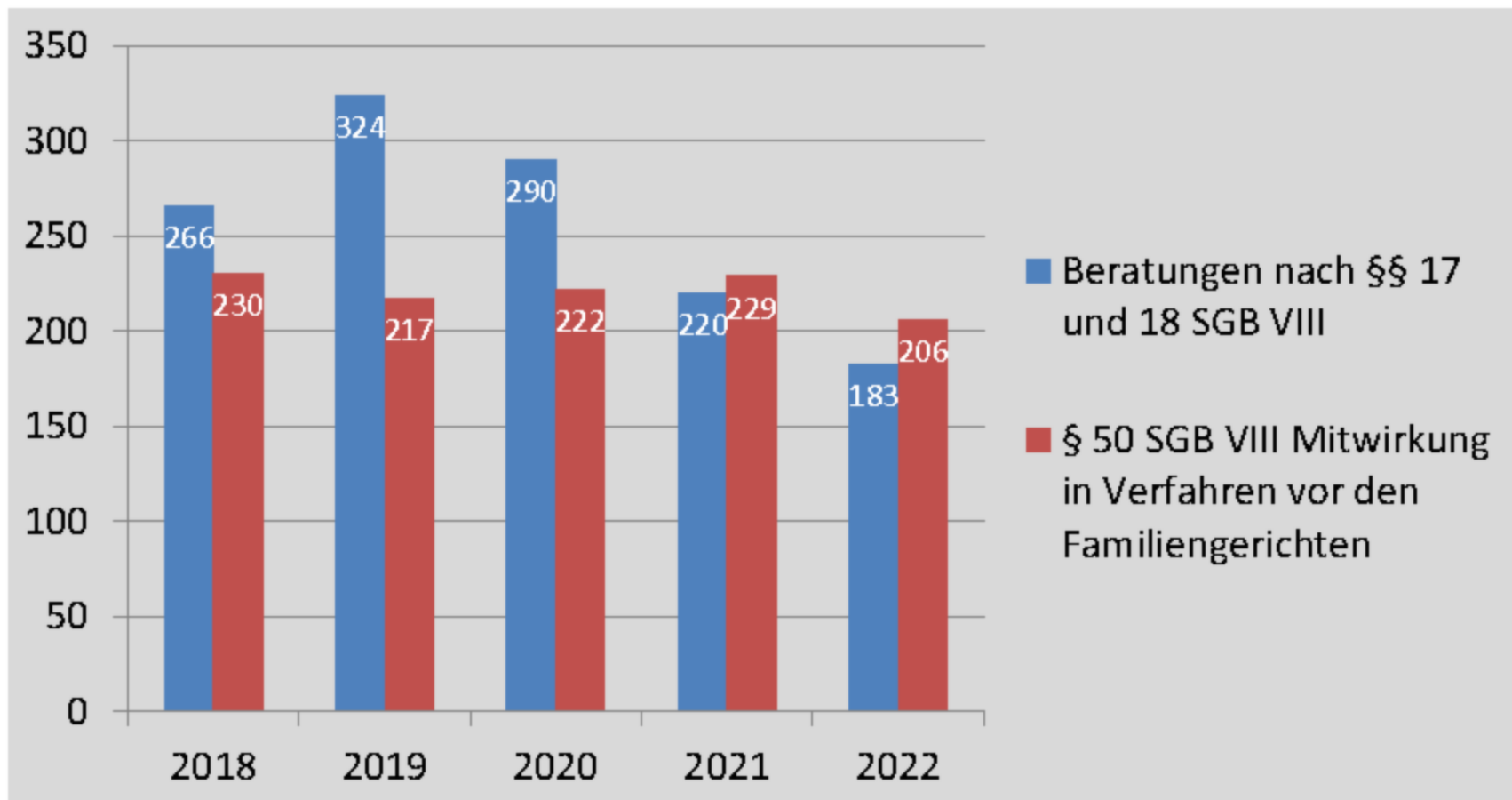




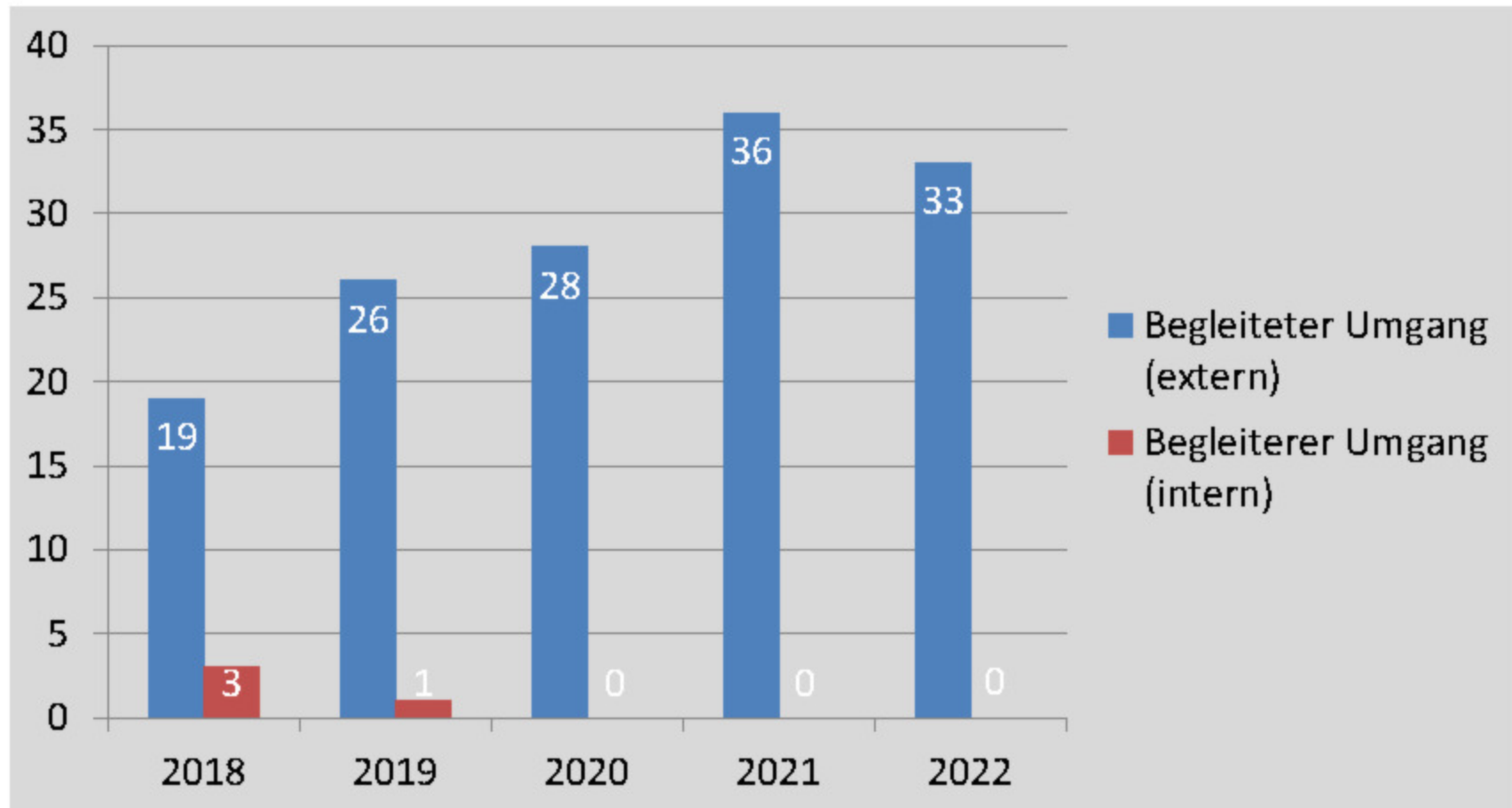
**§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung und  
§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des  
Umgangsrechtes**



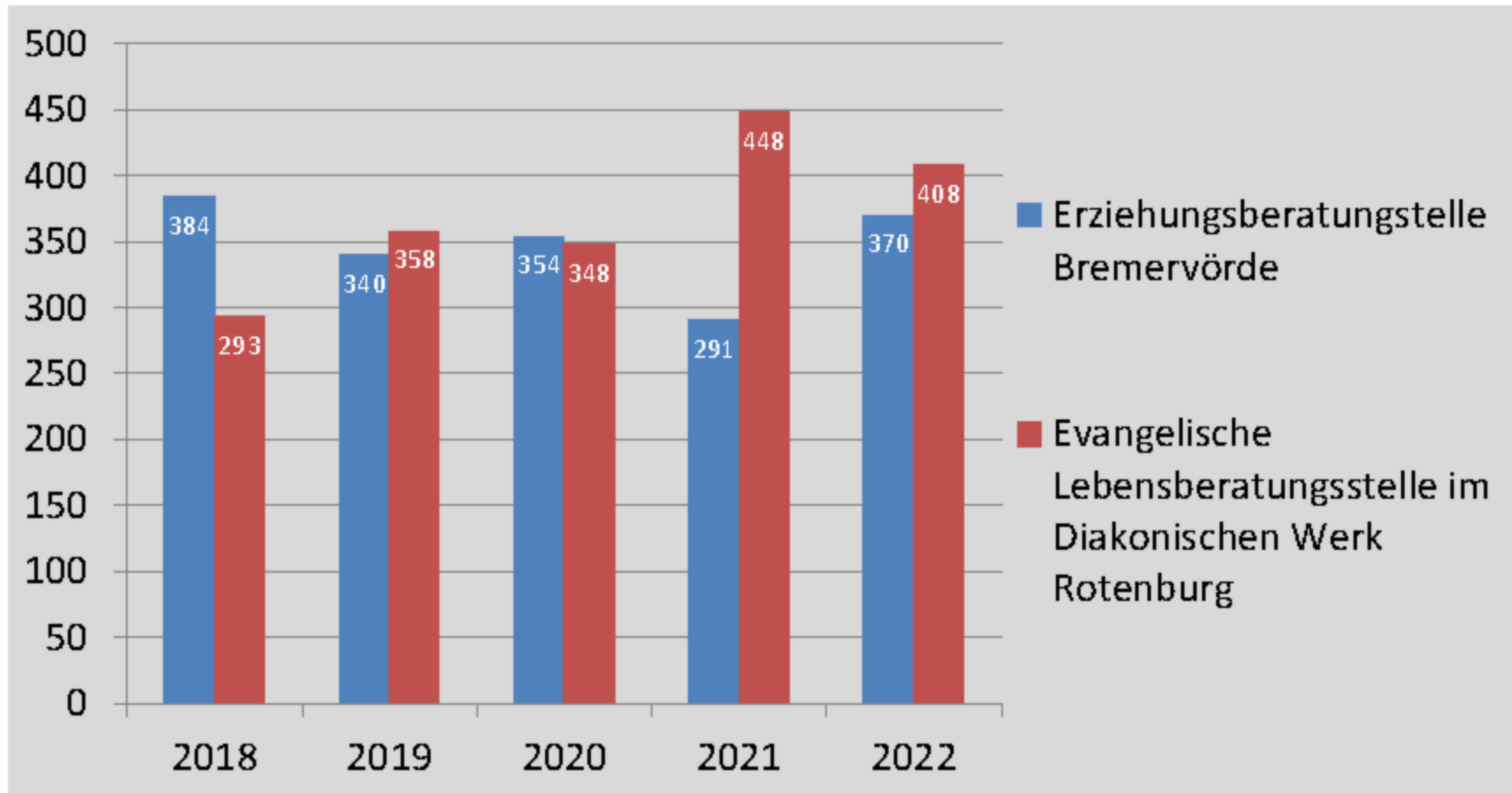
**§ 50 SGB VIII Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren  
- Fallzahlen -**



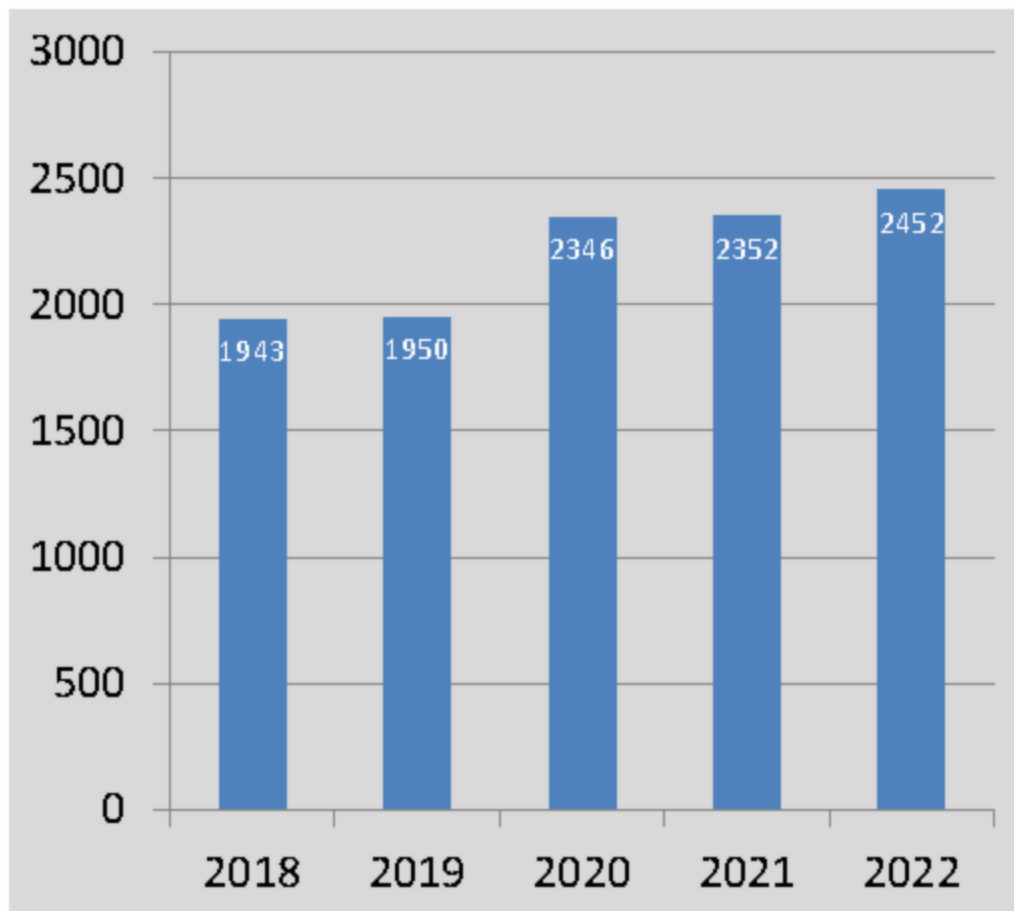
## § 18 (3) SGB VIII Unterstützung bei der Ausübung des Umgangs - Fallzahlen Begleiteter Umgang -



## Ambulante Hilfen zur Erziehung § 28 SGB VIII Erziehungsberatung - Fallzahlen nach Beratungsstelle -



# Gesamtübersicht ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen - Fallzahlen -



**Transferaufwendungen  
für 2020:**

**ca. 17,4 Mio. €**

**Transferaufwendungen  
für 2021:**

**ca. 18,6 Mio. €**

**Transferaufwendungen  
für 2022:**

**ca. 19,5 Mio. €**

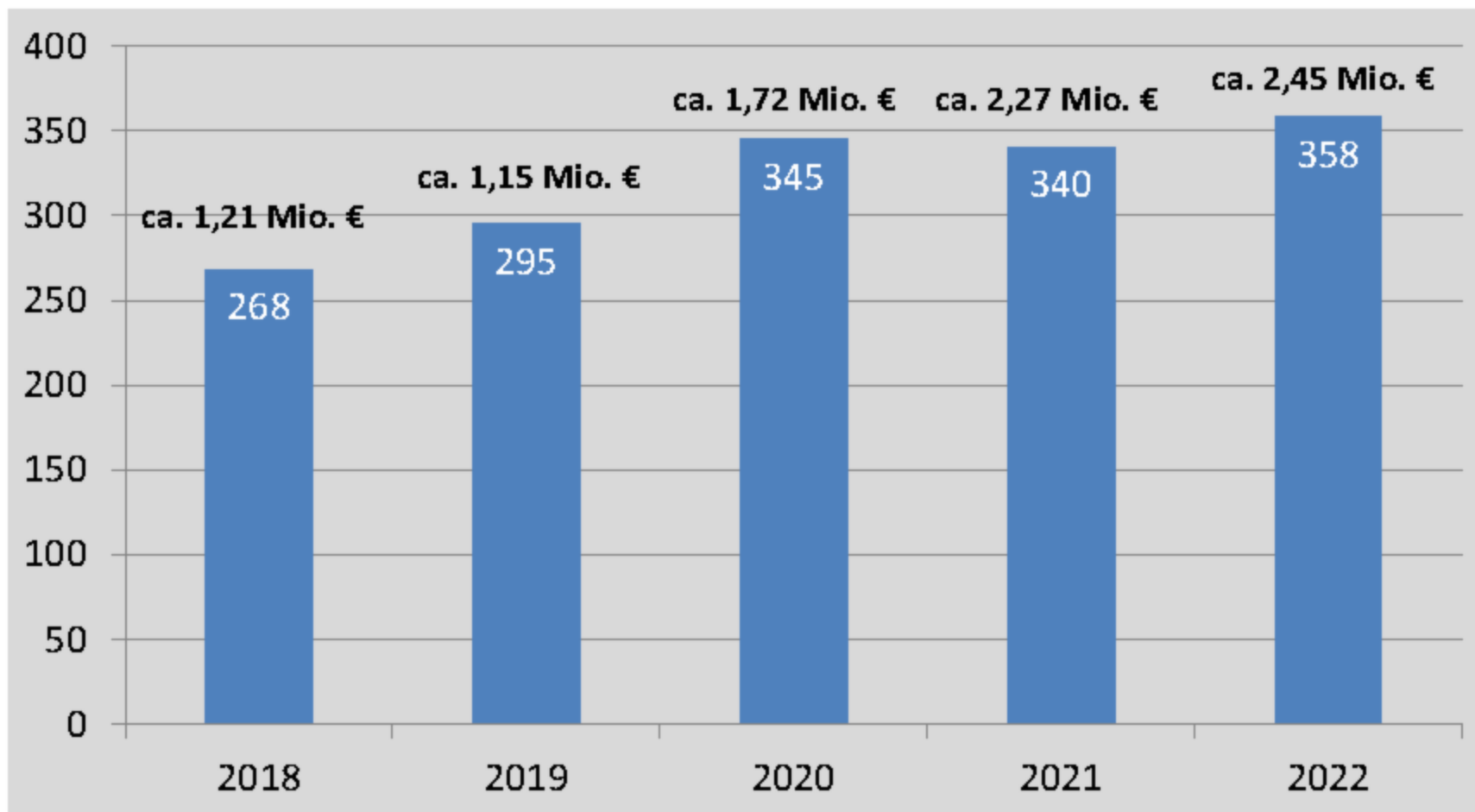
Ambulante und teilstationäre Hilfen:

- § 28 SGB VIII Erziehungsberatung
- § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit
- § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand
- § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 41 SGB VIII ambulante Hilfen für junge Volljährige
- § 52 SGB VIII Erbringung von Leistungen im Rahmen des § 10 JGG

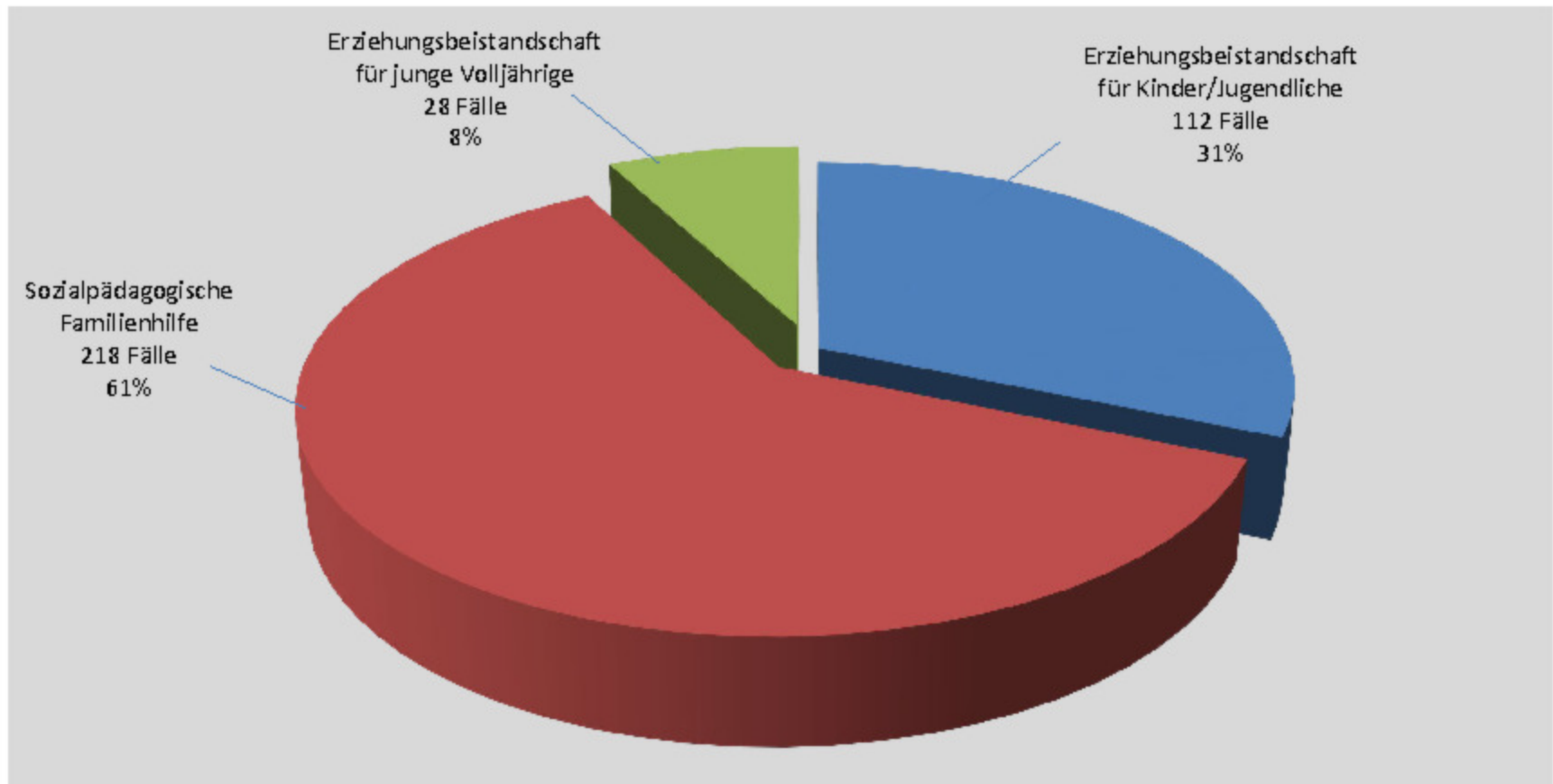
Stationäre Hilfen:

- § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- § 33 SGB VIII Vollzeitpflege
- § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen
- § 35a SGB VIII Stationäre Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 41 SGB VIII stationäre Hilfen für junge Volljährige
- § 42 SGB VIII Inobhutnahmen

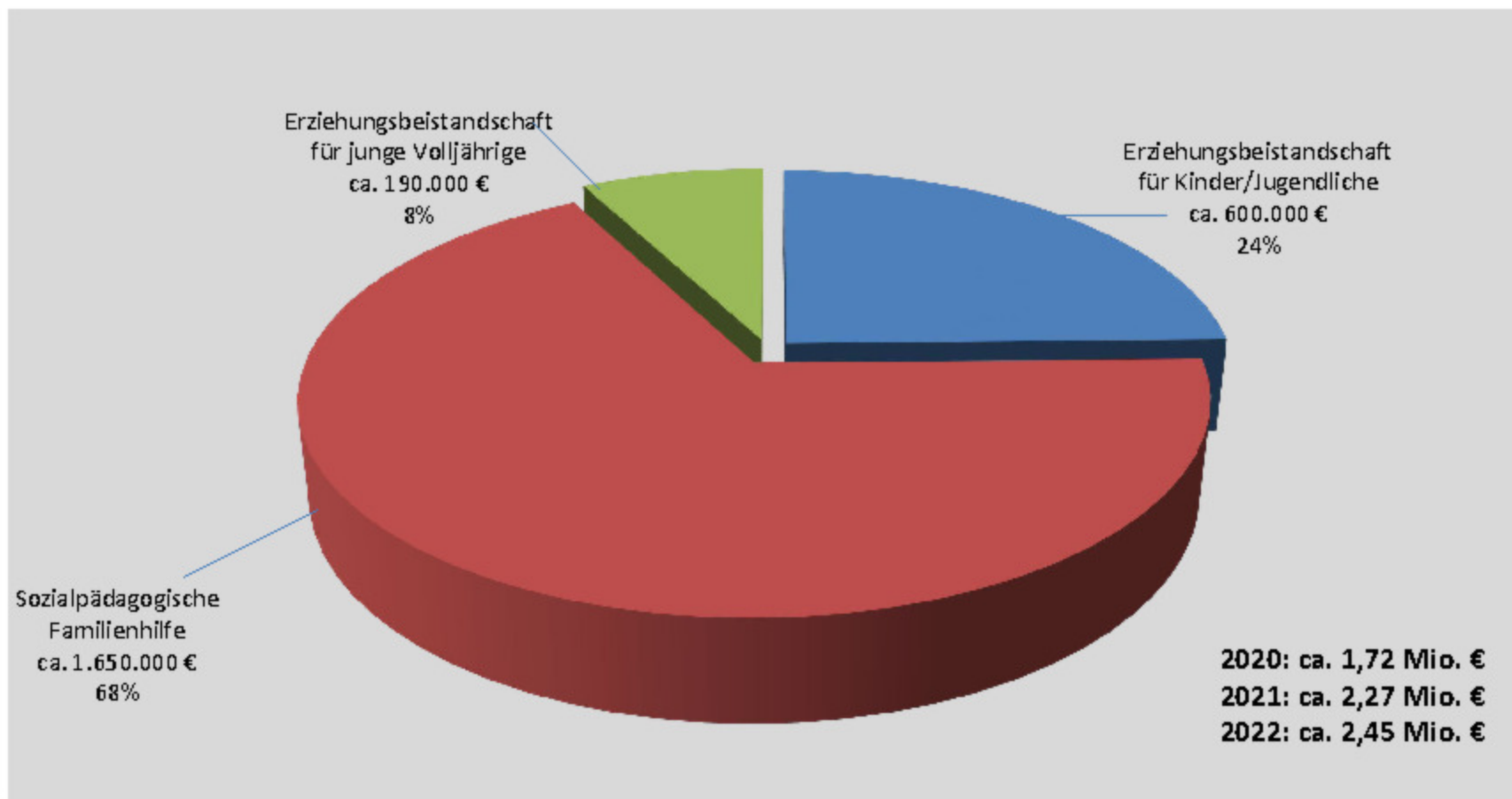
**Ambulante Hilfen zur Erziehung**  
**Sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft**  
**gem. §§ 30 und 31 SGB VIII / § 30 SGB VIII i. V. m. § 41 SGB VIII**  
**- Fallzahlen -**



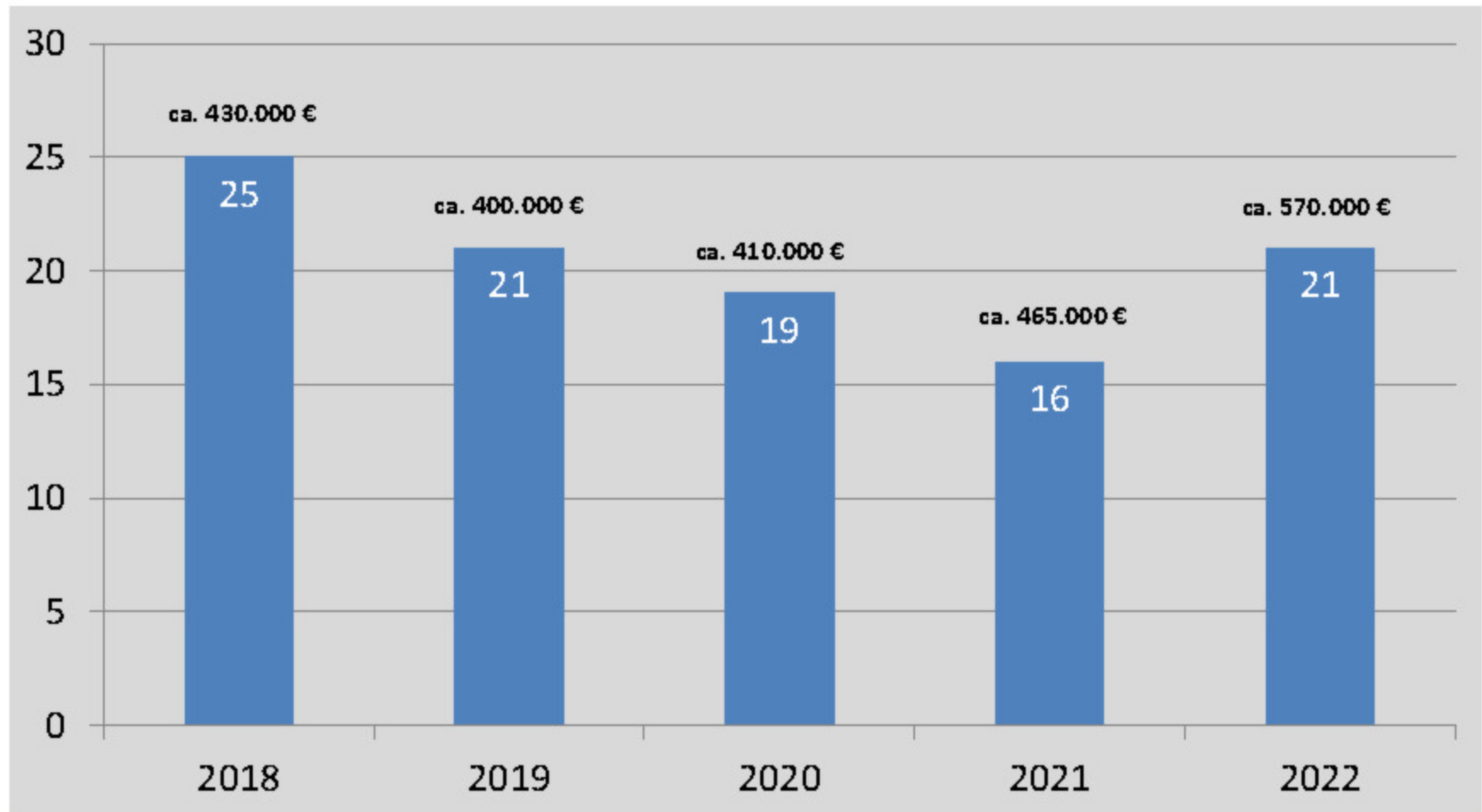
**Ambulante Hilfen zur Erziehung  
gem. §§ 30 und 31 SGB VIII /  
für junge Volljährige gem. § 31 i. V. m. § 41 SGB VIII  
- Fallzahlen nach Hilfearten -**



**Ambulante Hilfen zur Erziehung  
gem. §§ 30 und 31 SGB VIII /  
für junge Volljährige gem. § 31 i. V. m. § 41 SGB VIII  
- Transferaufwendungen nach Hilfearten -**

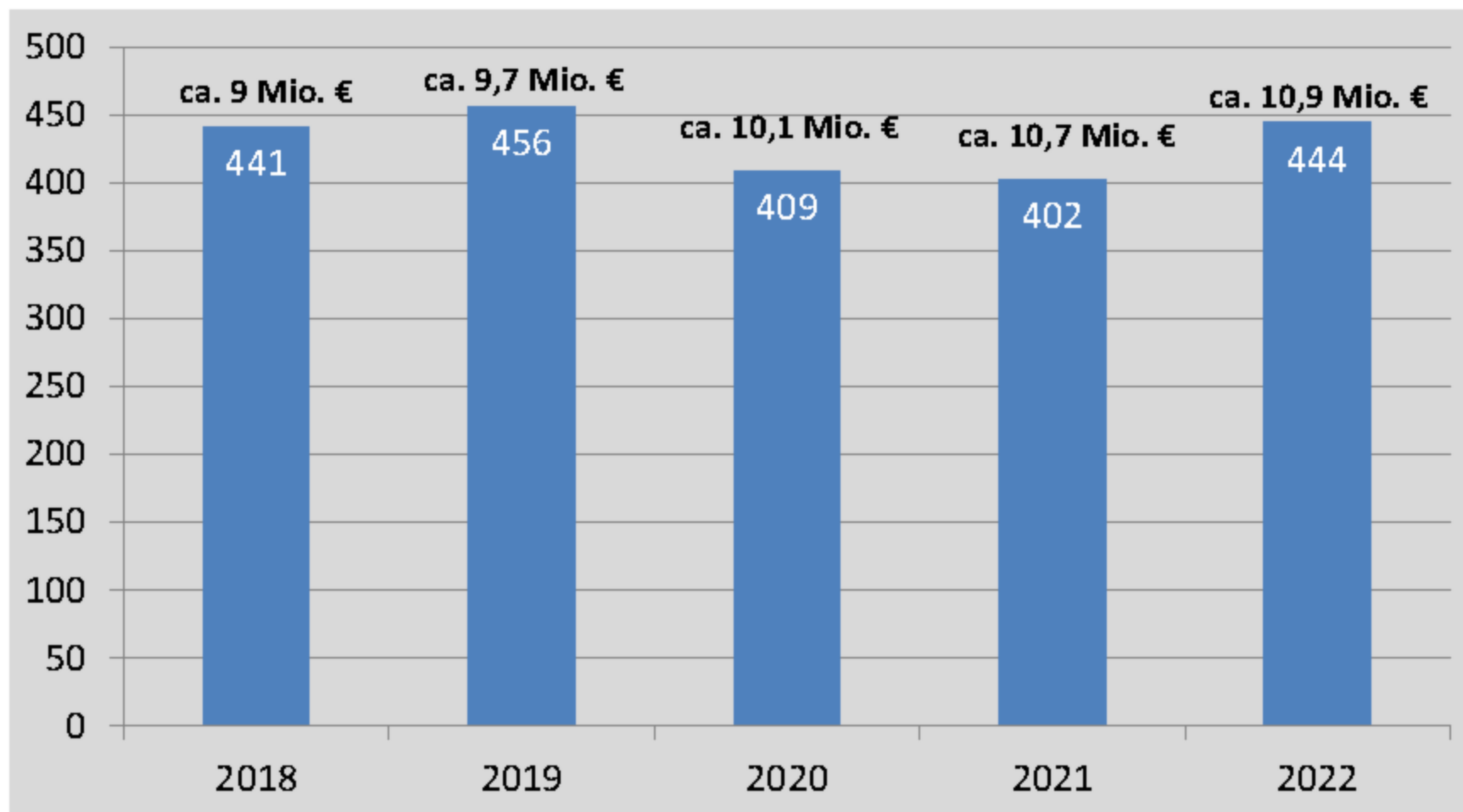


## Teilstationäre Hilfen zur Erziehung Tagesgruppe gem. § 32 SGB VIII - Fallzahlen / Transferaufwendungen -

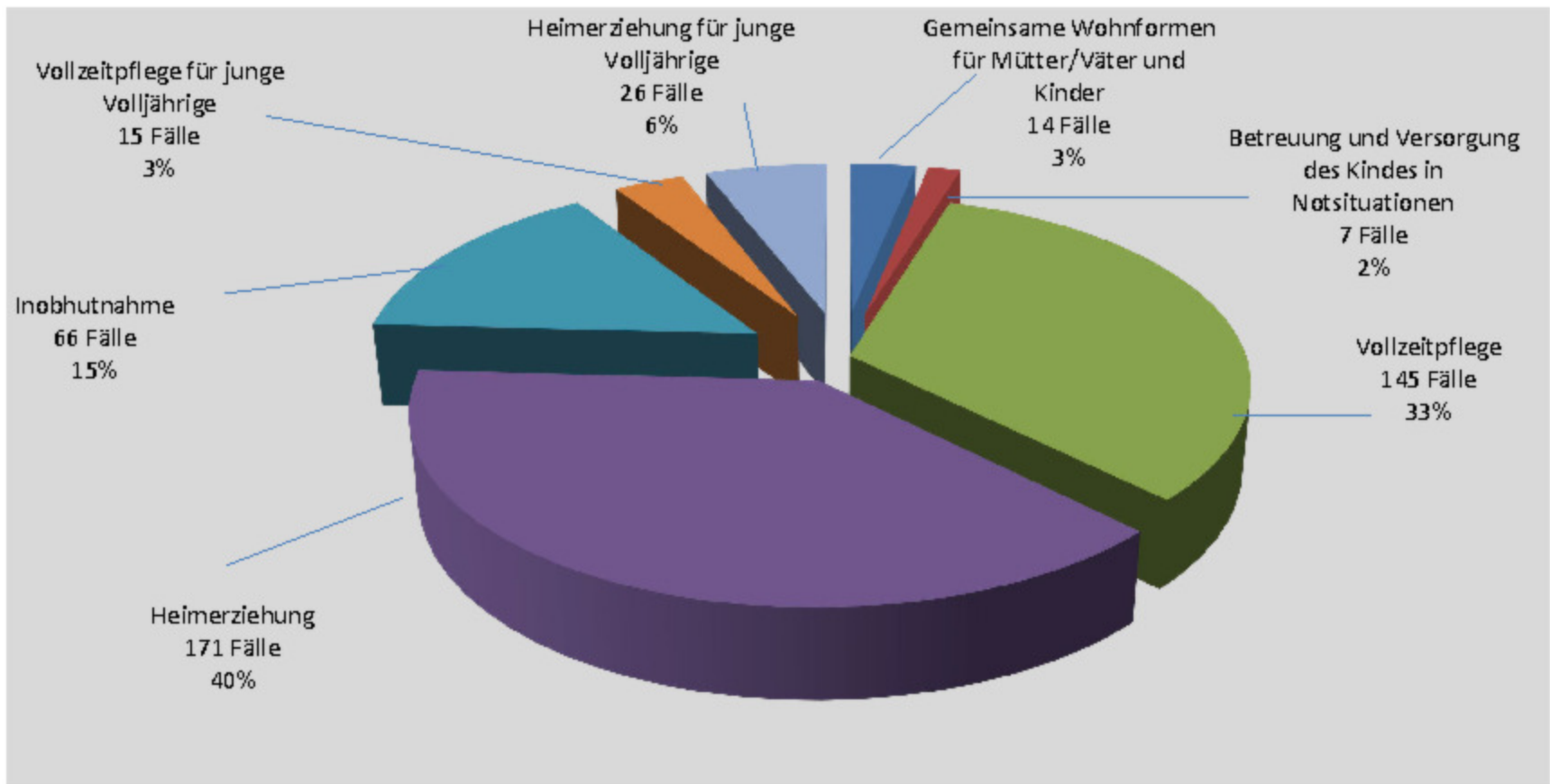




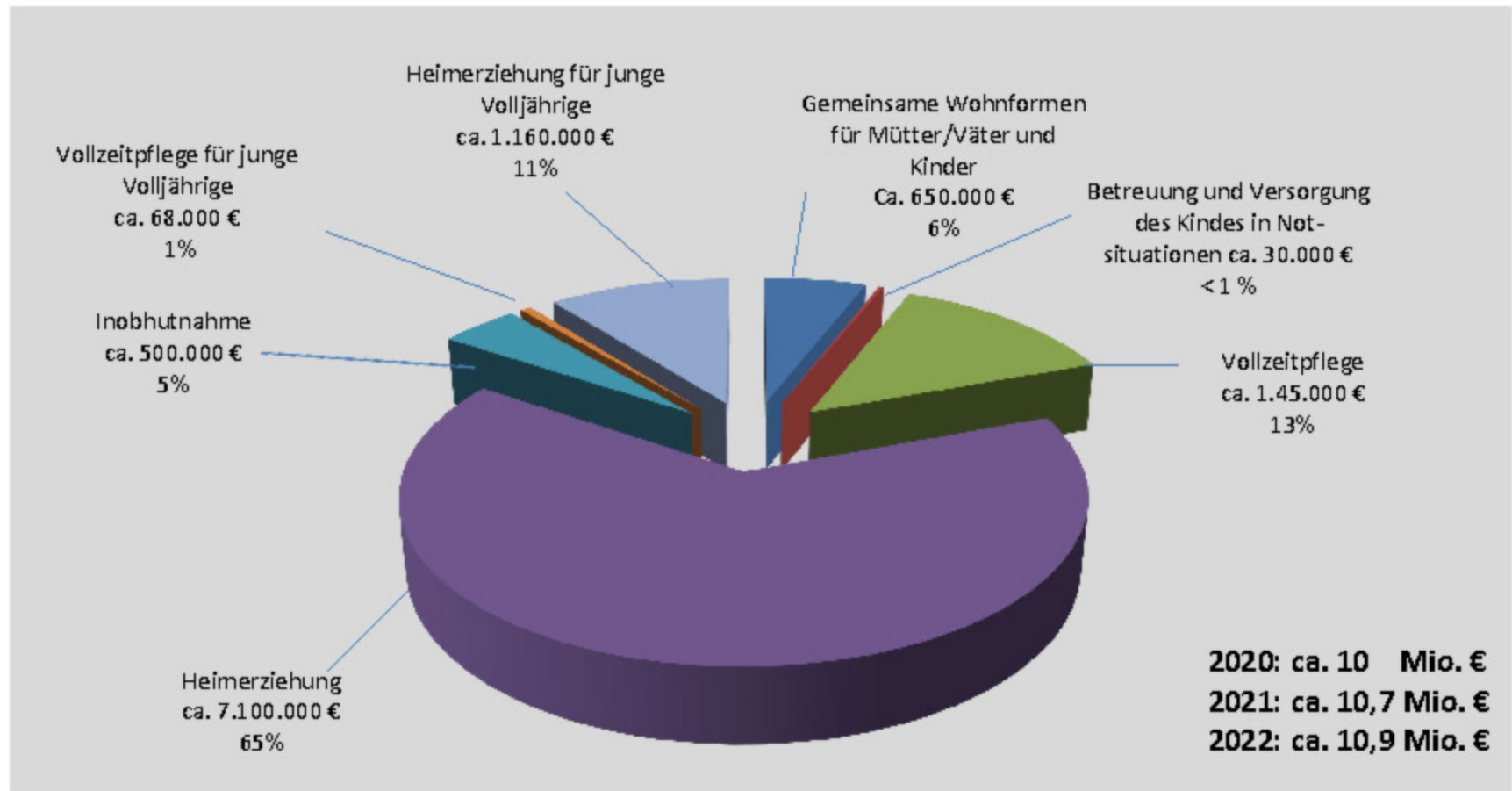
**Stationäre Hilfen gem. §§ 19, 20, 33, 34 sowie 42 SGB VIII  
für Kinder und Jugendliche / junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII  
- Fallzahlen / Transferaufwendungen -**



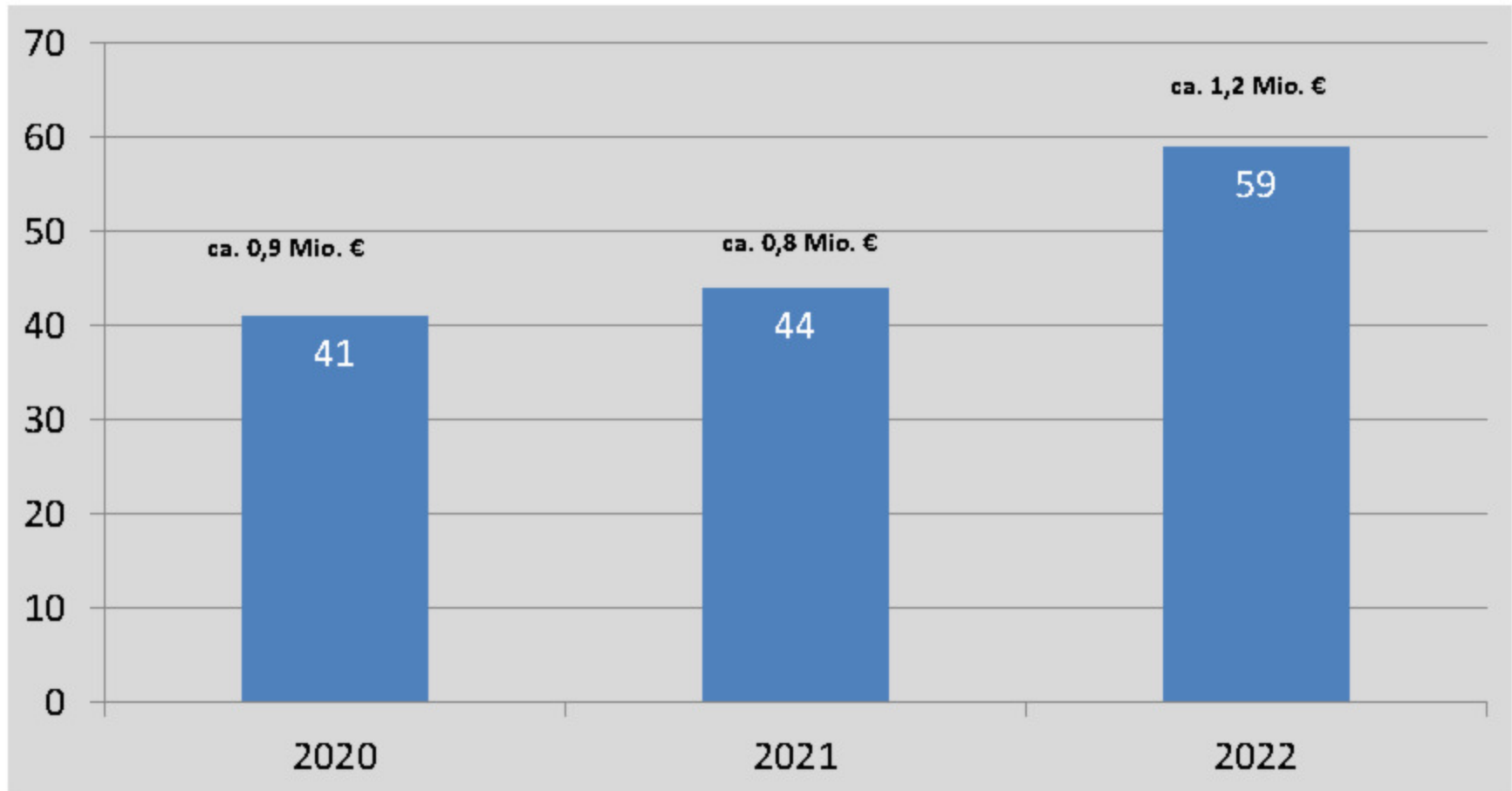
# Stationäre Hilfen gem. §§ 19, 20, 33, 34 sowie 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche / junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII - Fallzahlen nach Hilfearten 2022 -



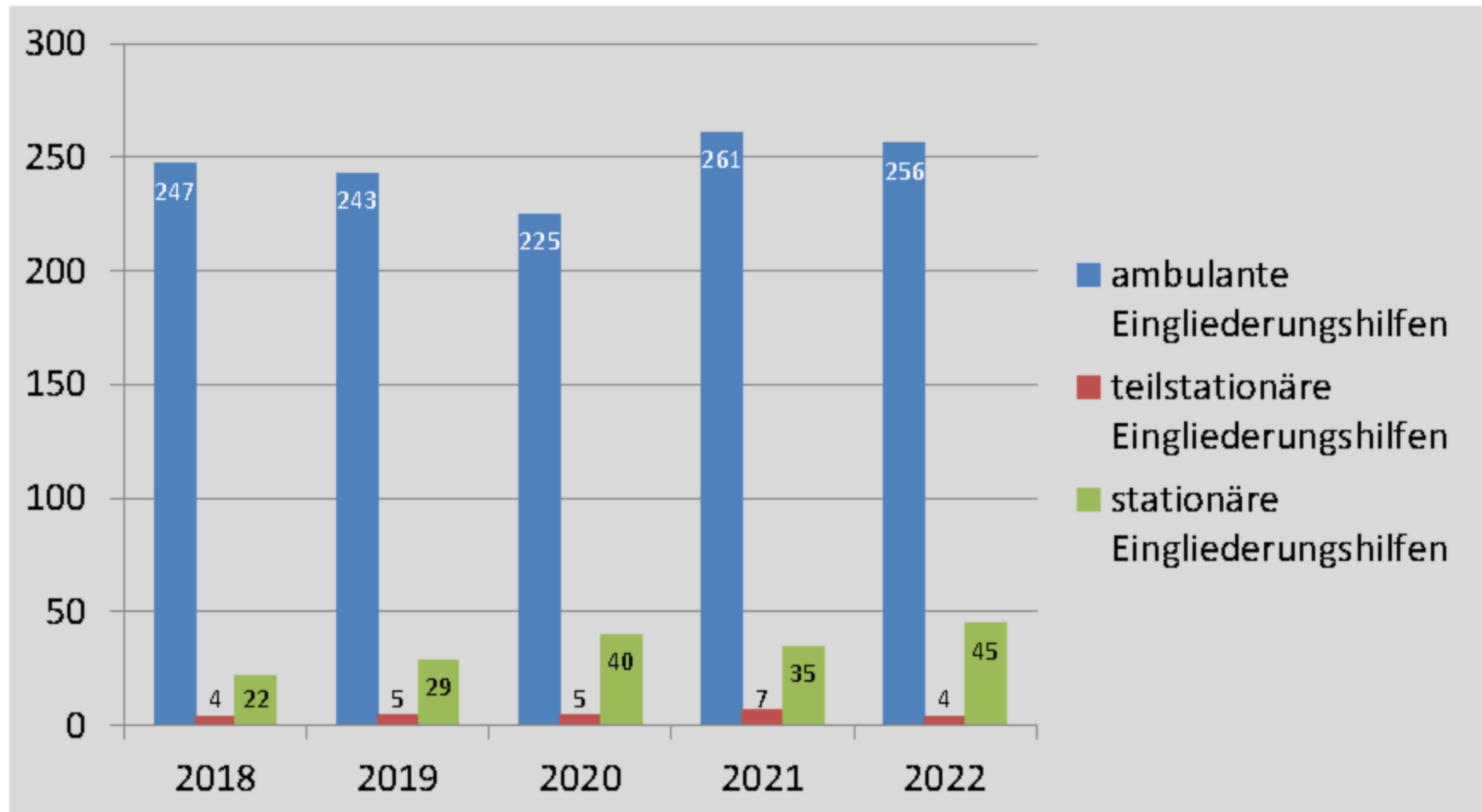
# Stationäre Hilfen gem. §§ 19, 20, 33, 34 sowie 42 SGB VIII für Kinder und Jugendliche / junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII - Transferaufwendungen nach Hilfearten 2022 -



**Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff.  
und Schutzmaßnahmen gem. § 42 SGB VIII  
und für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII  
- Fallzahlen umA 2022 -**



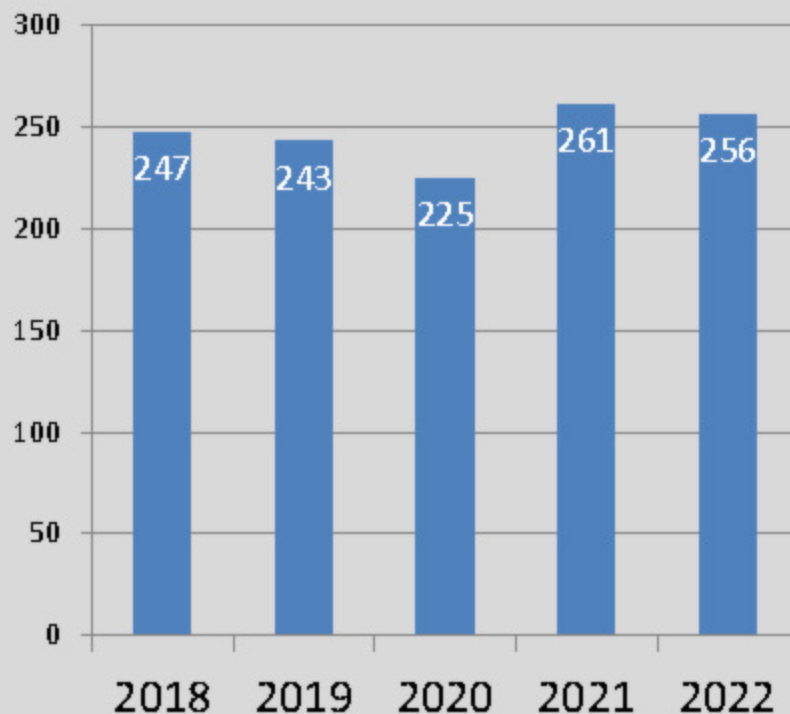
**§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte  
Kinder und Jugendliche / junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII  
- Fallzahlen 2022-**



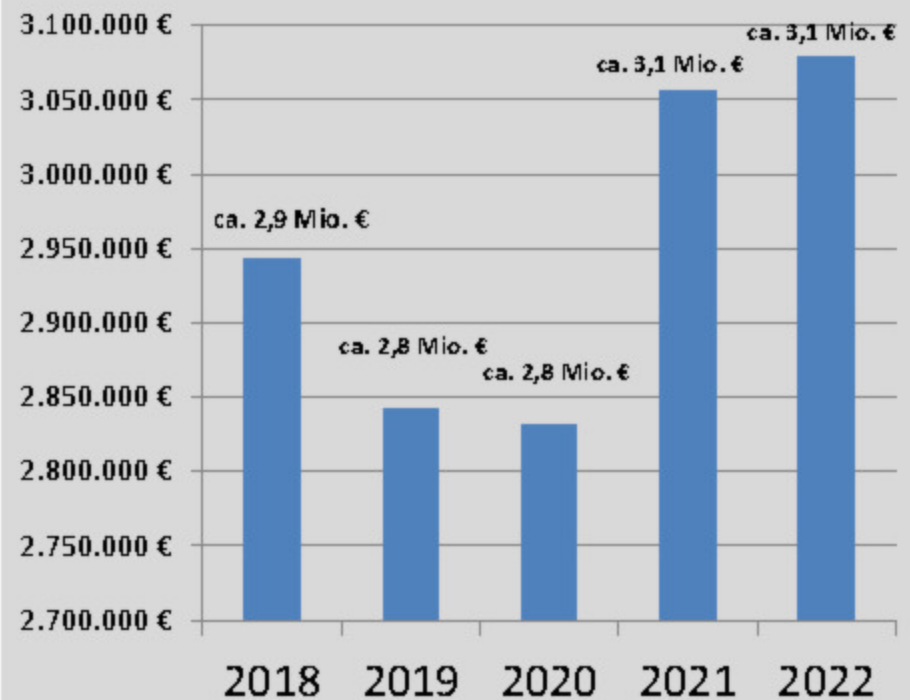
# § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und junge Volljährige - Fallzahlen und Transferaufwendungen ambulant -



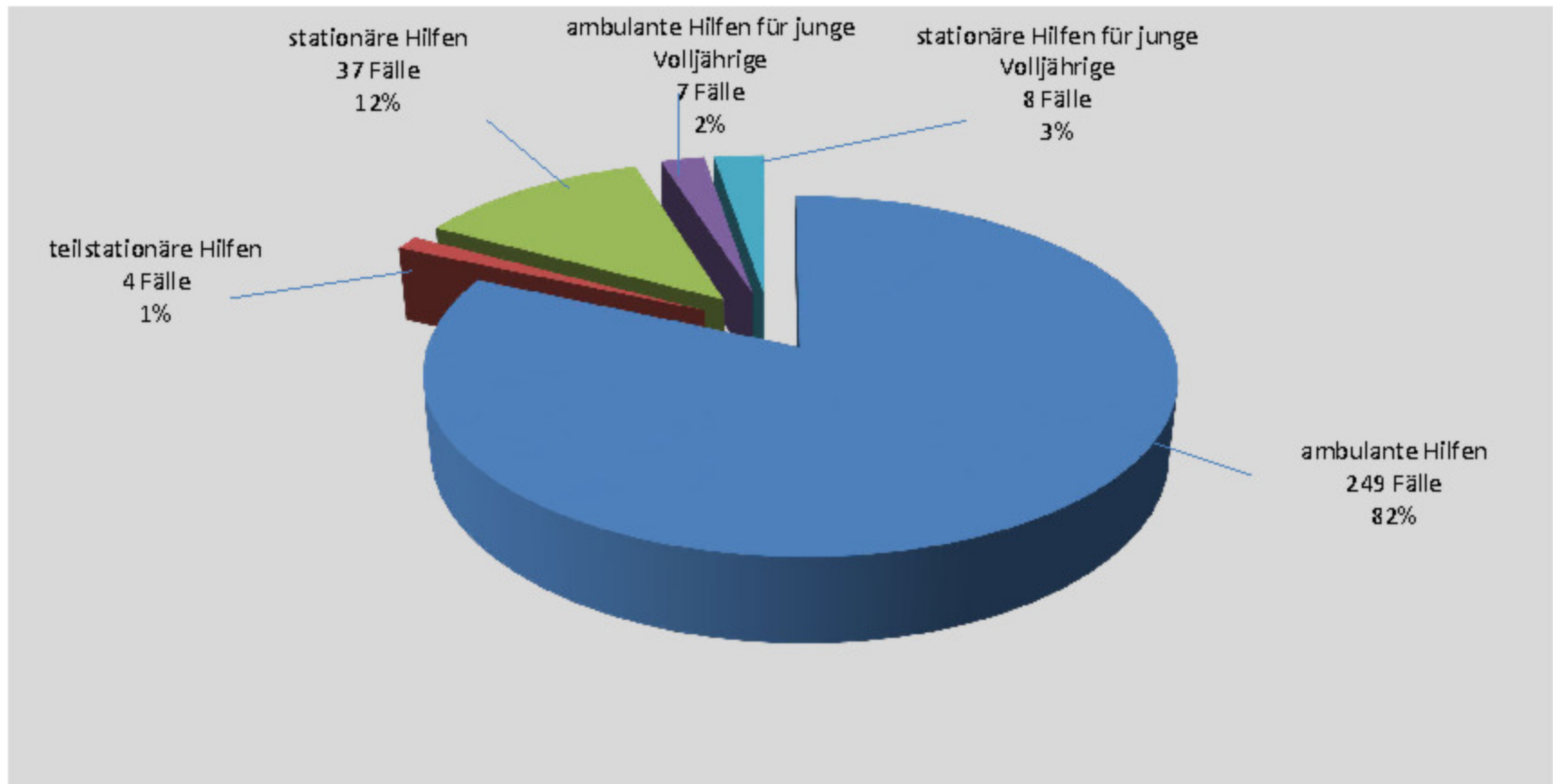
### Entwicklung der Fallzahlen



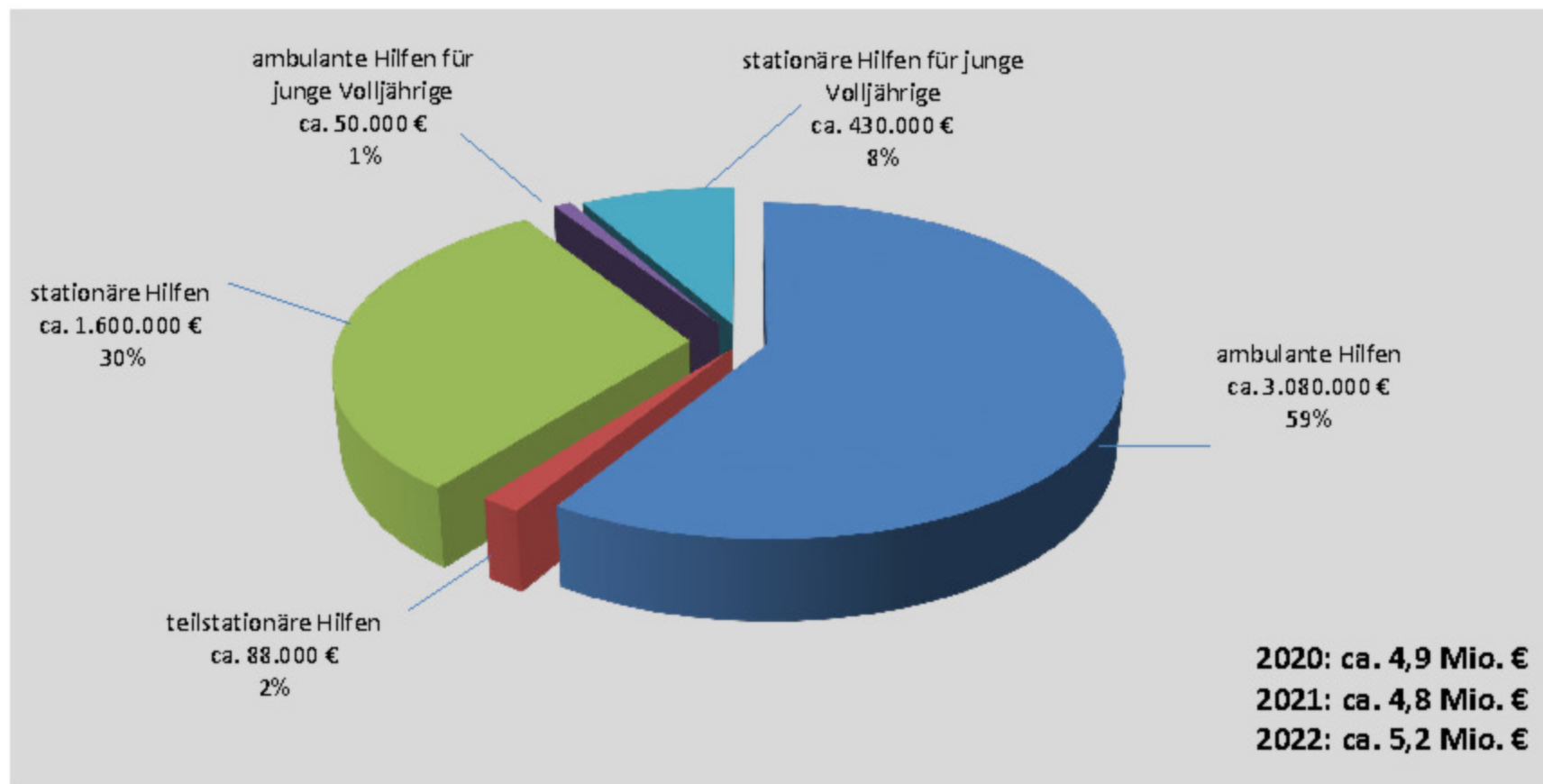
### Entwicklung Transferaufwendungen



## § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche / junge Volljährige i. V. m. § 41 SGB VIII - Hilfearten 2022 -

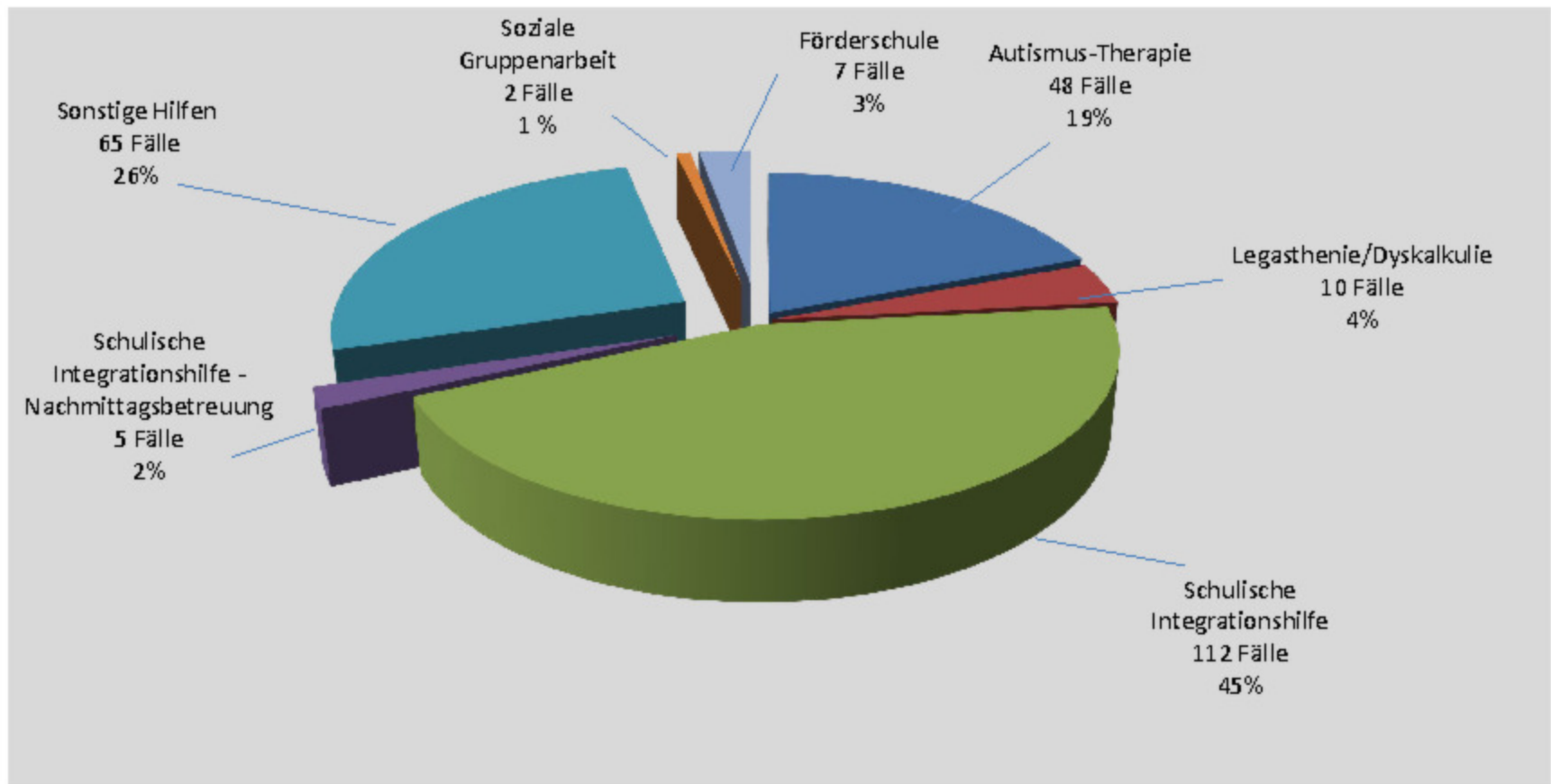


# § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - Transferaufwendungen 2022 -





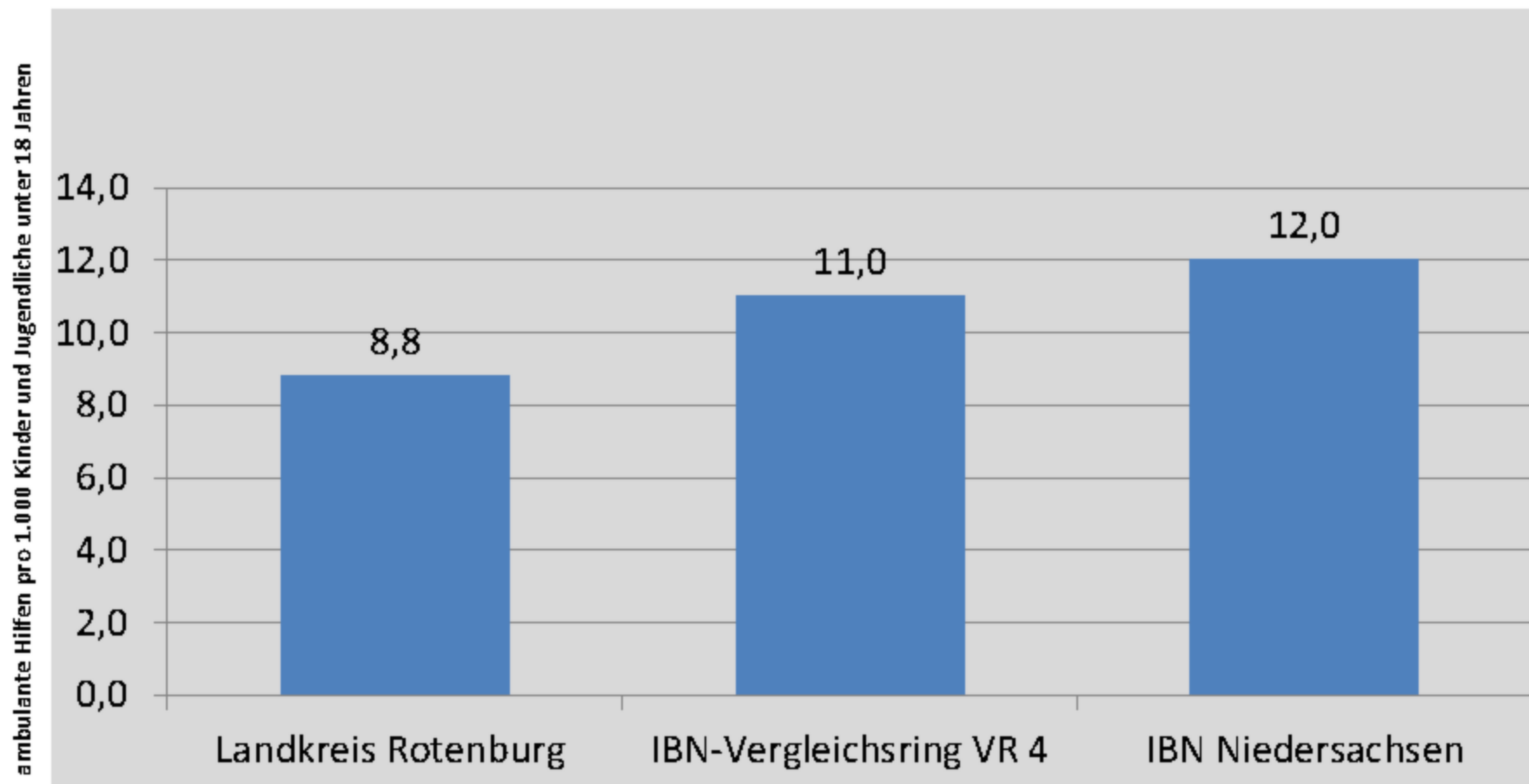
# § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche - ambulante Hilfen nach Art 2022 -



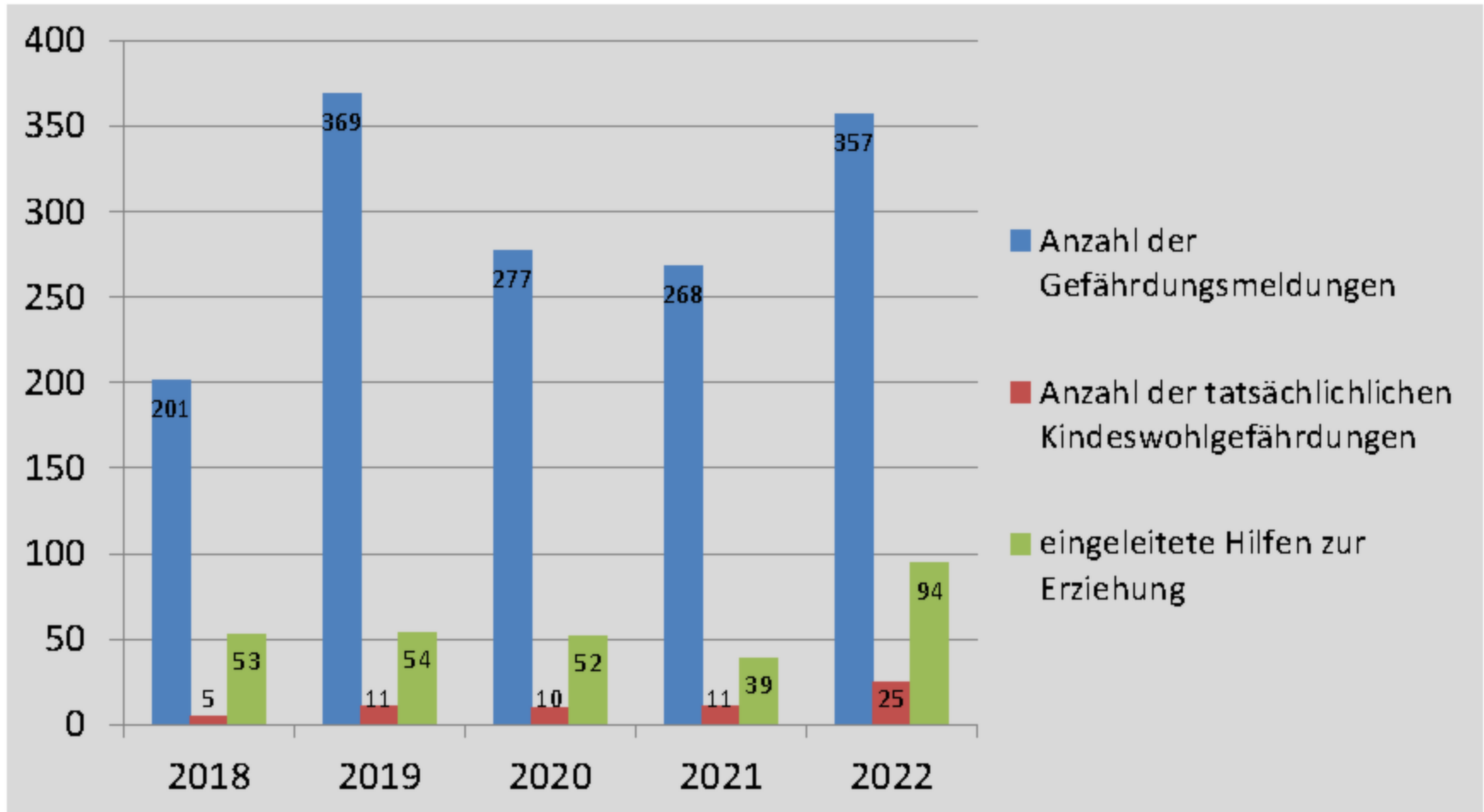
**§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte  
Kinder und Jugendliche  
- Ambulante Hilfen -**



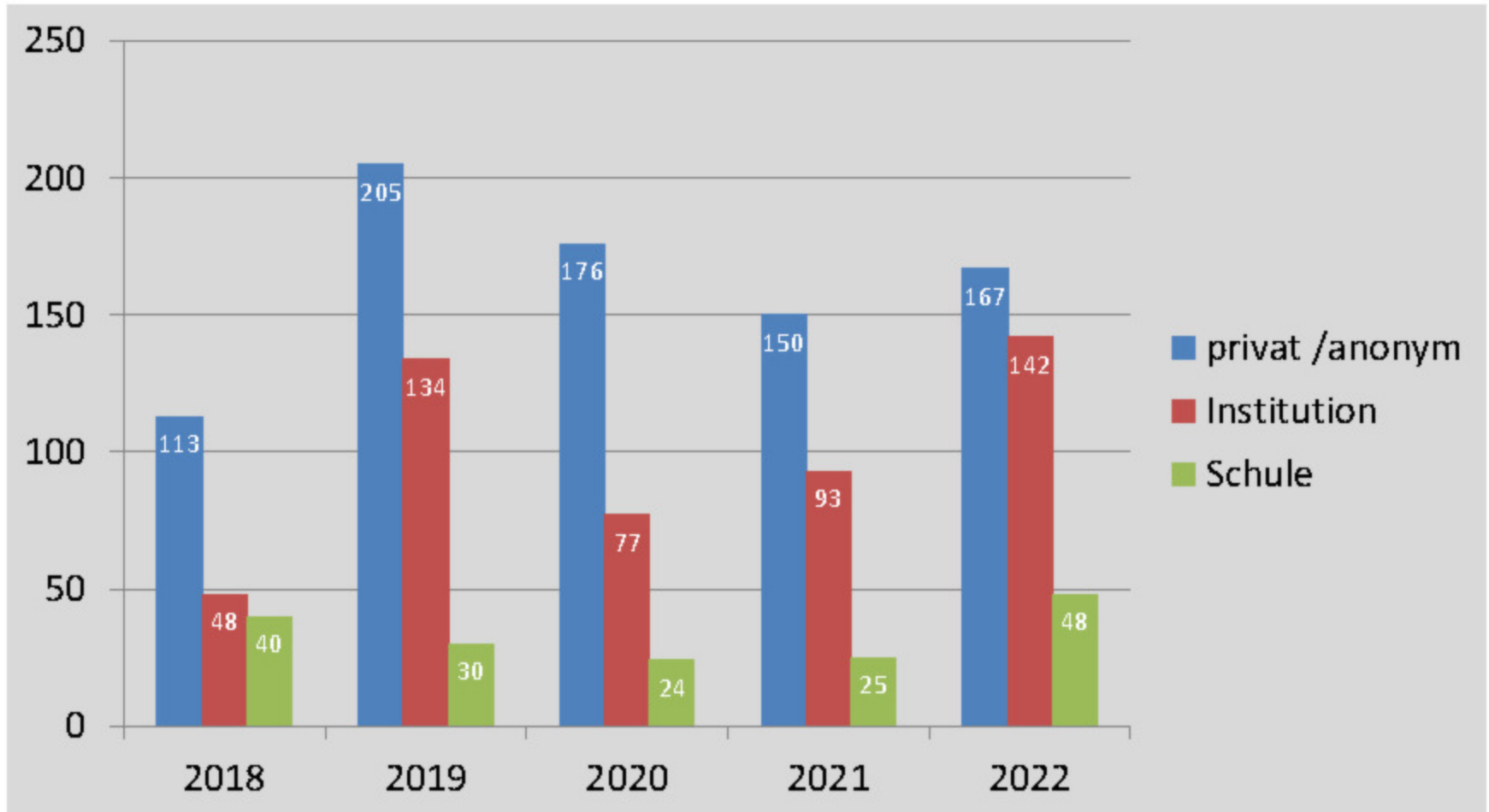
**IBN Vergleichszahlen pro 1.000 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 2021**



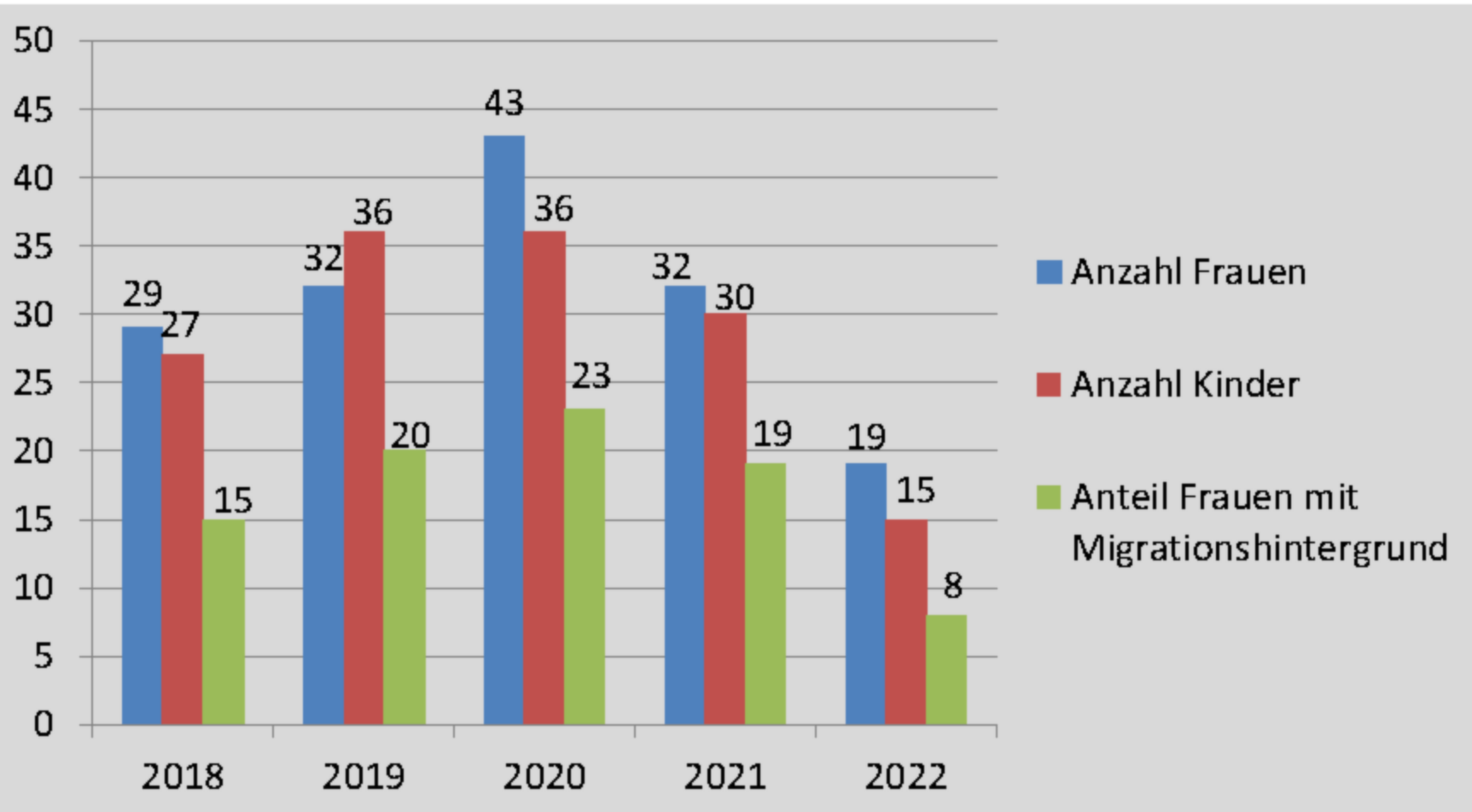
## § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Mitteilungen und Folgen -



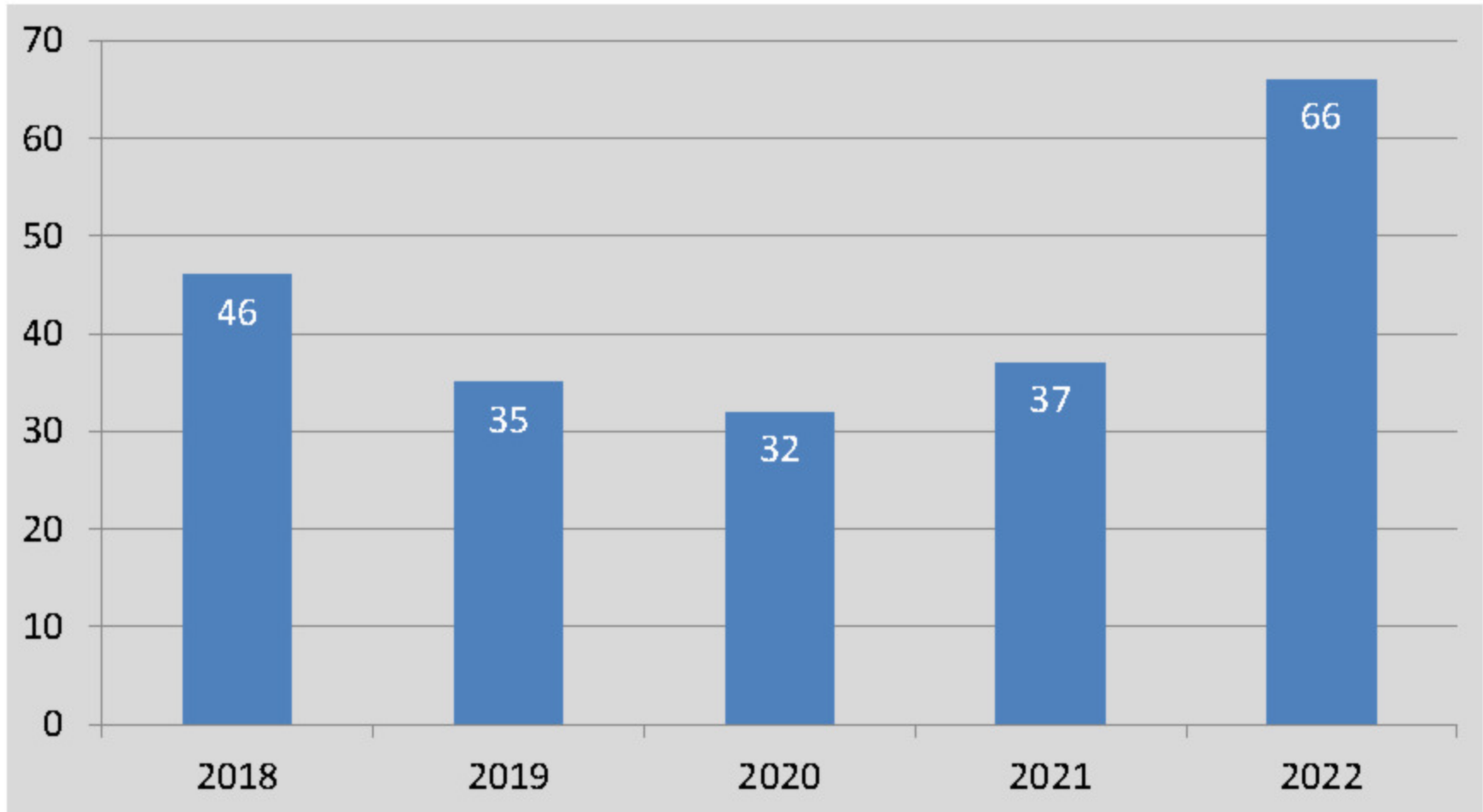
## § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - Melder/innen -



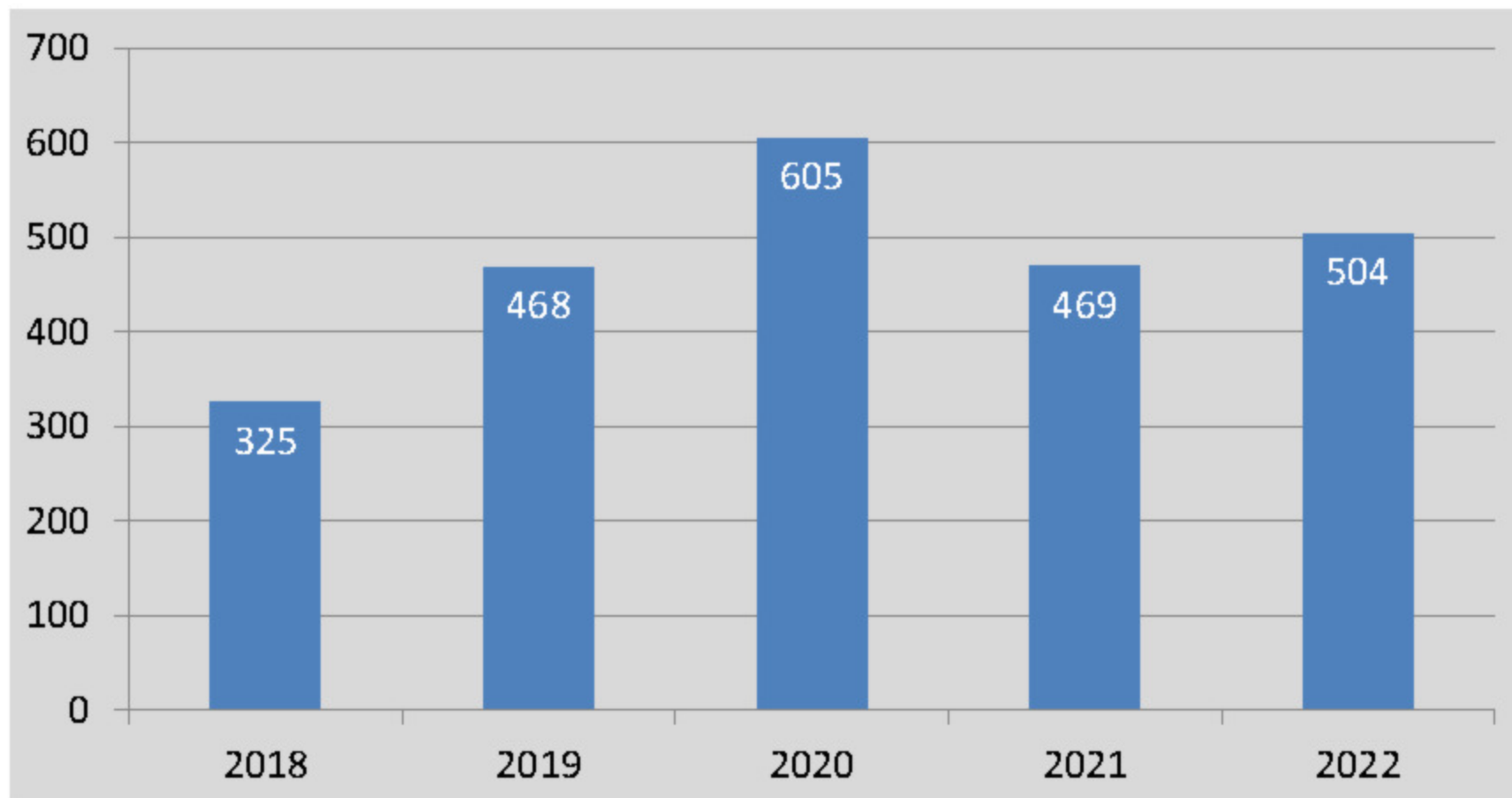
## Frauenhaus des Landkreises Rotenburg (Wümme) - Fallzahlen -



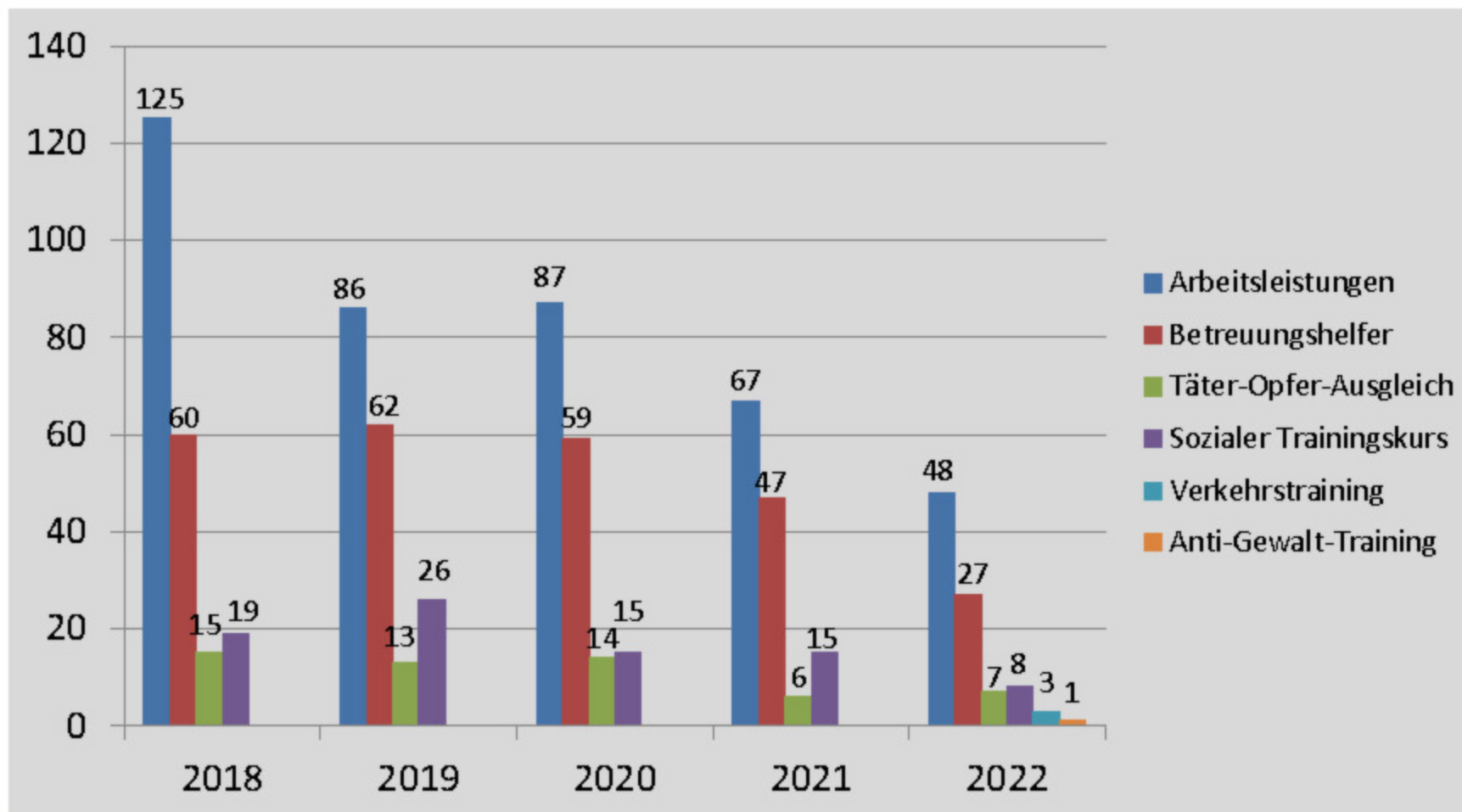
**§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (ohne UMA)**  
**- Fallzahlen -**



## § 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz - Fallzahlen -

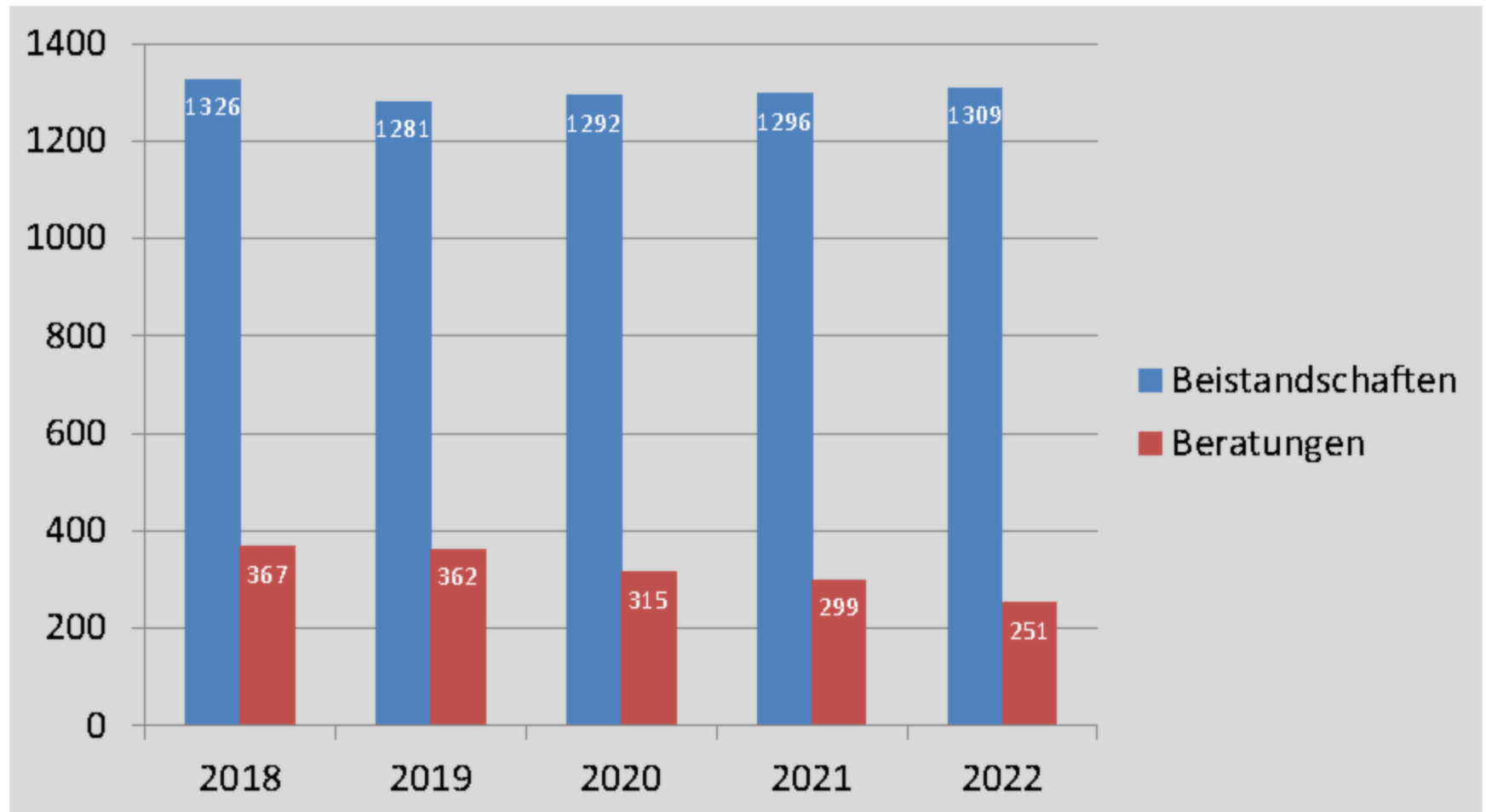


## § 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz Erbringung von Leistungen im Rahmen des § 10 JGG - Fallzahlen nach Leistungen -

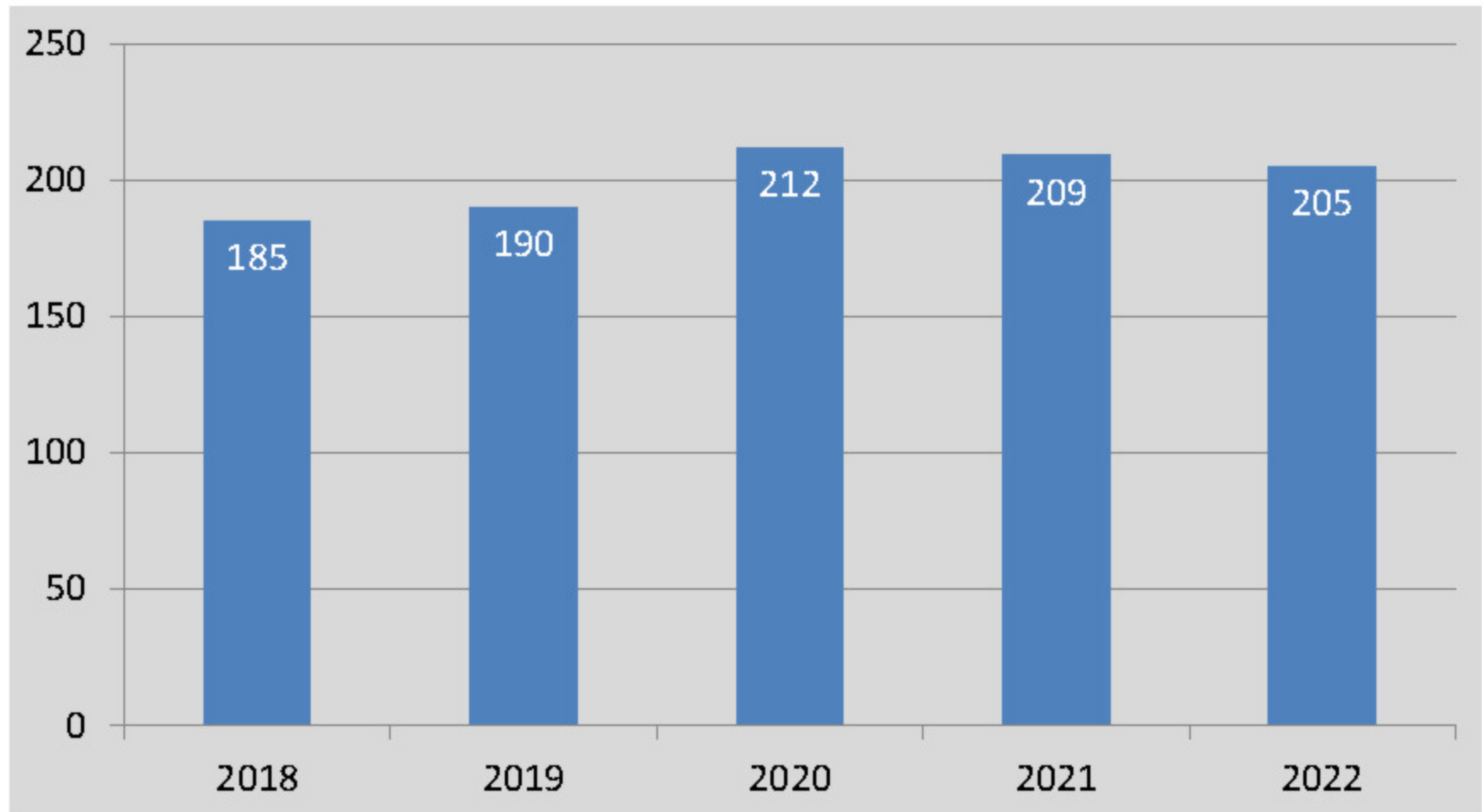




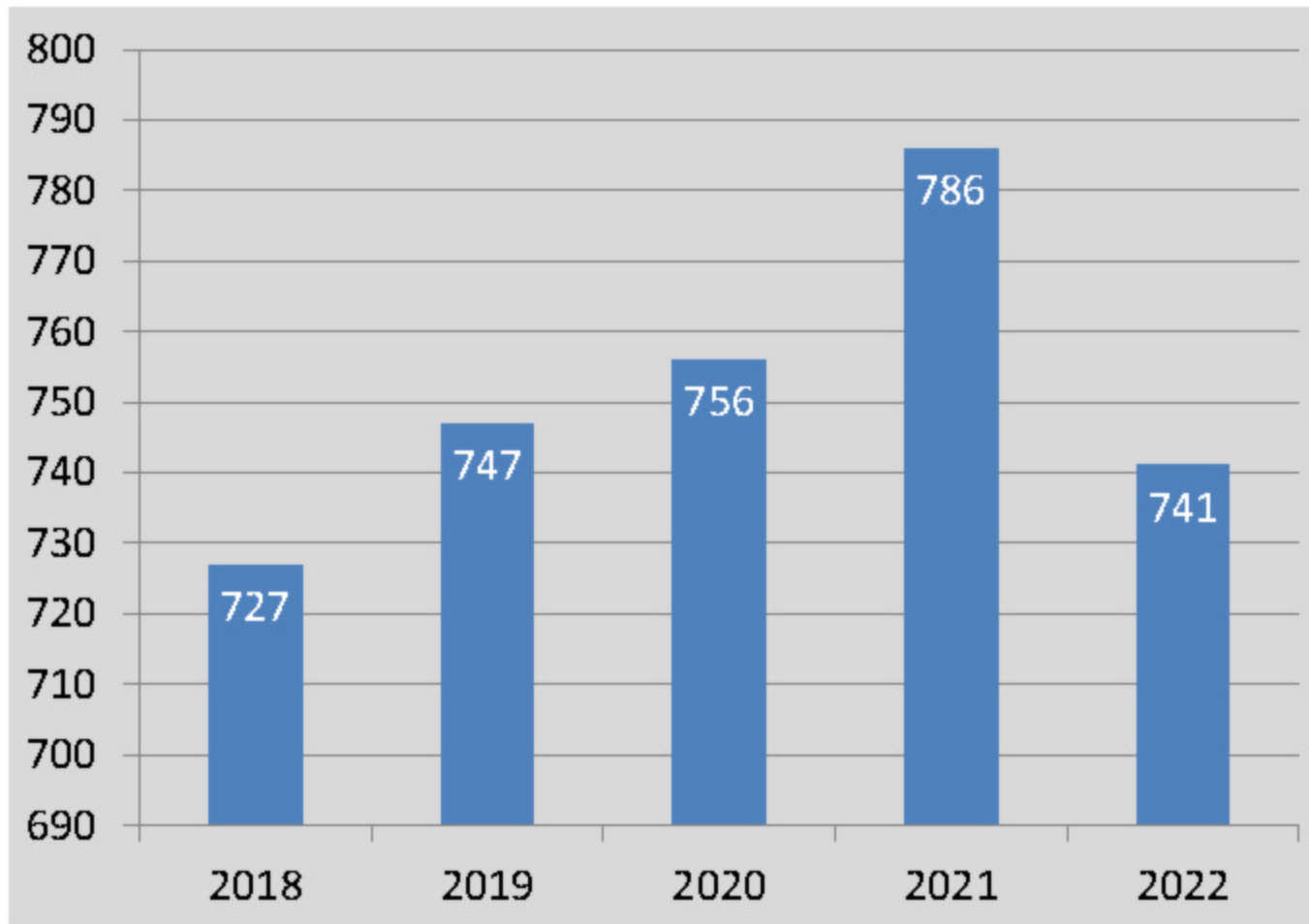
## § 55 SGB VIII Beistandschaften - Fallzahlen -



**§ 55 SGB VIII Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften (ohne UMA)  
(bestellte und gesetzliche)  
- Fallzahlen -**



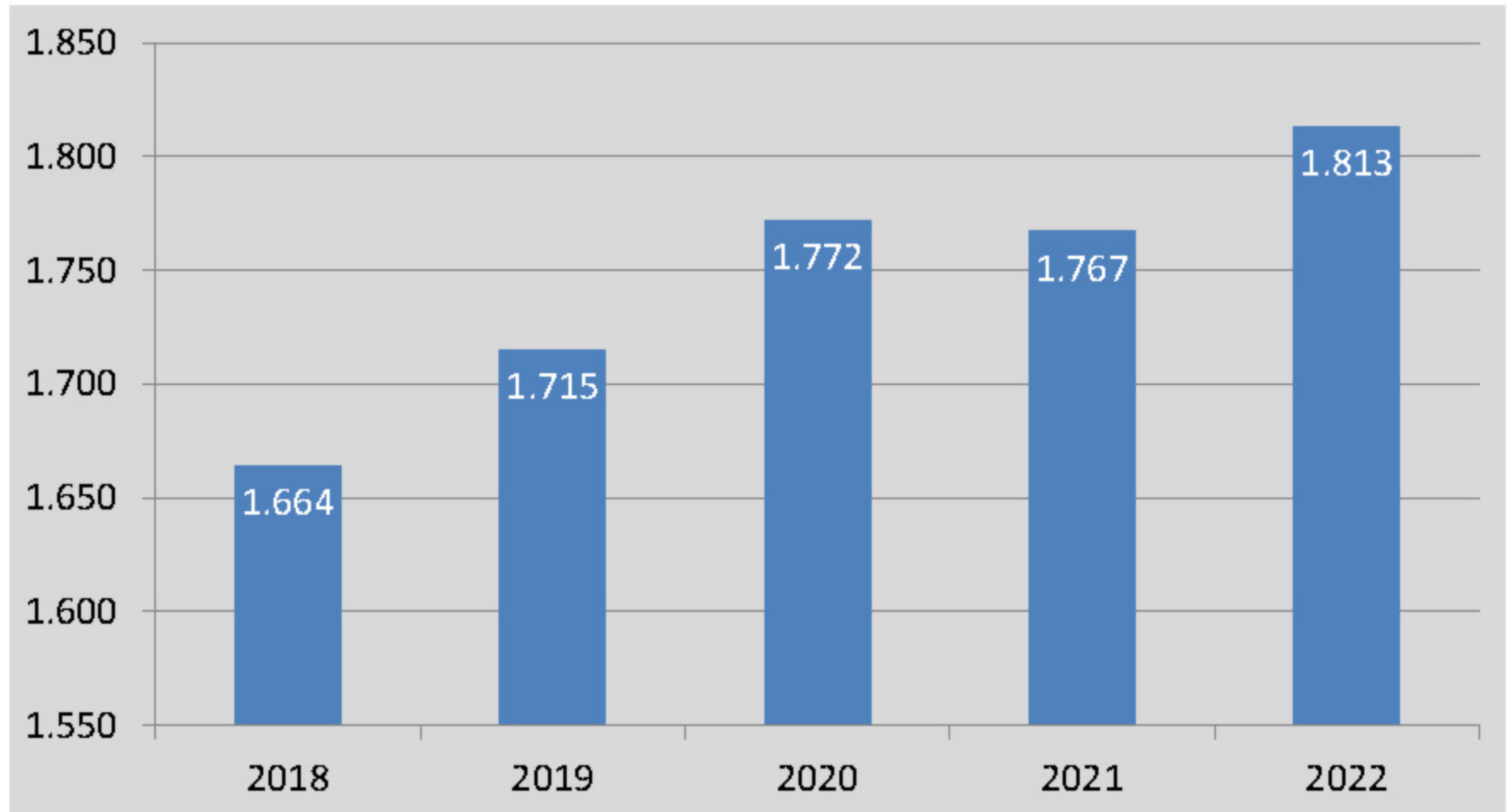
## § 59 SGB VIII Beurkundungen - Fallzahlen -



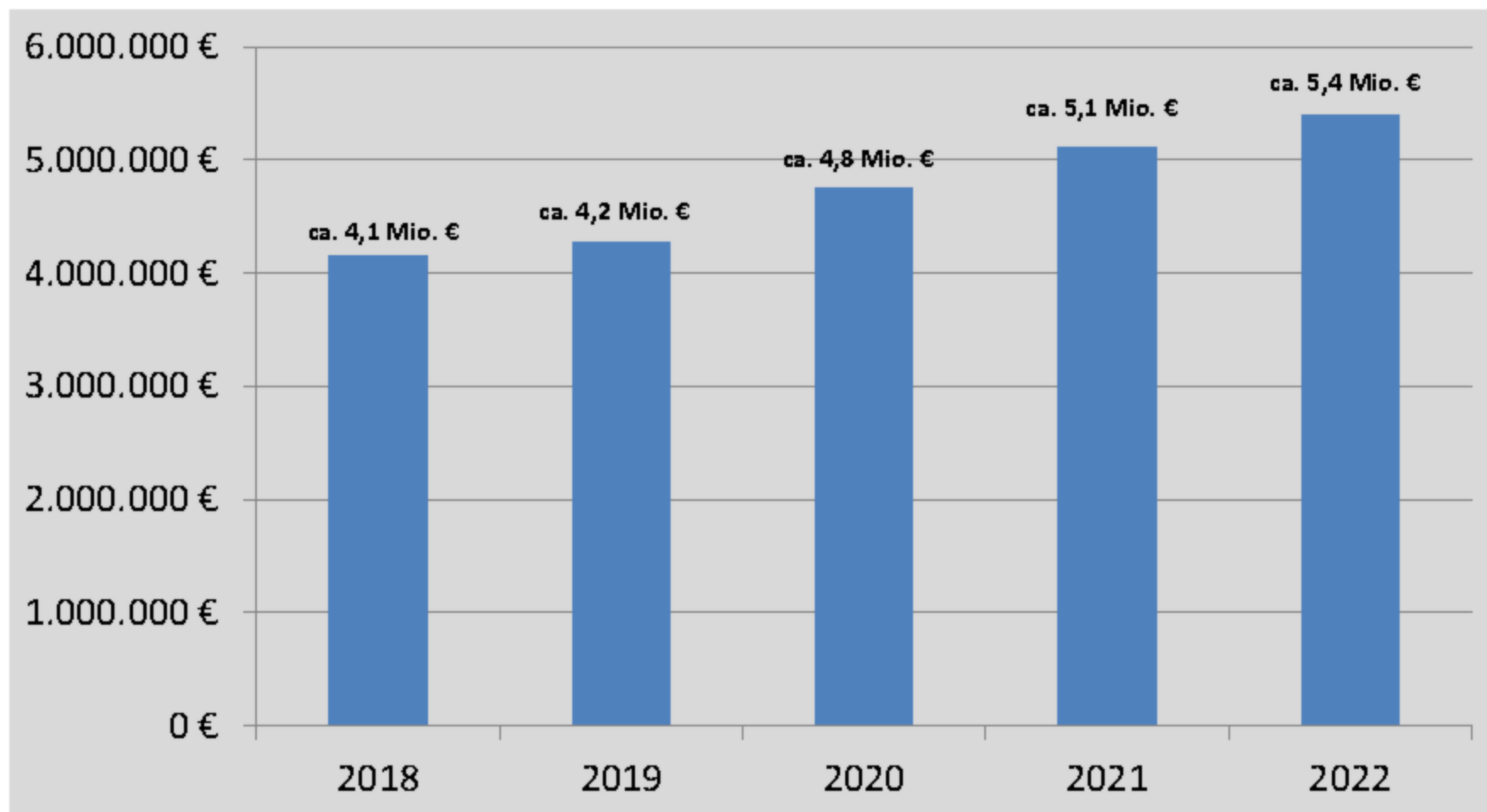
### Beurkundungen werden erforderlich bei:

- Vaterschaftsanerkennungen
- Sorgeerklärungen
- Unterhaltsverpflichtungen

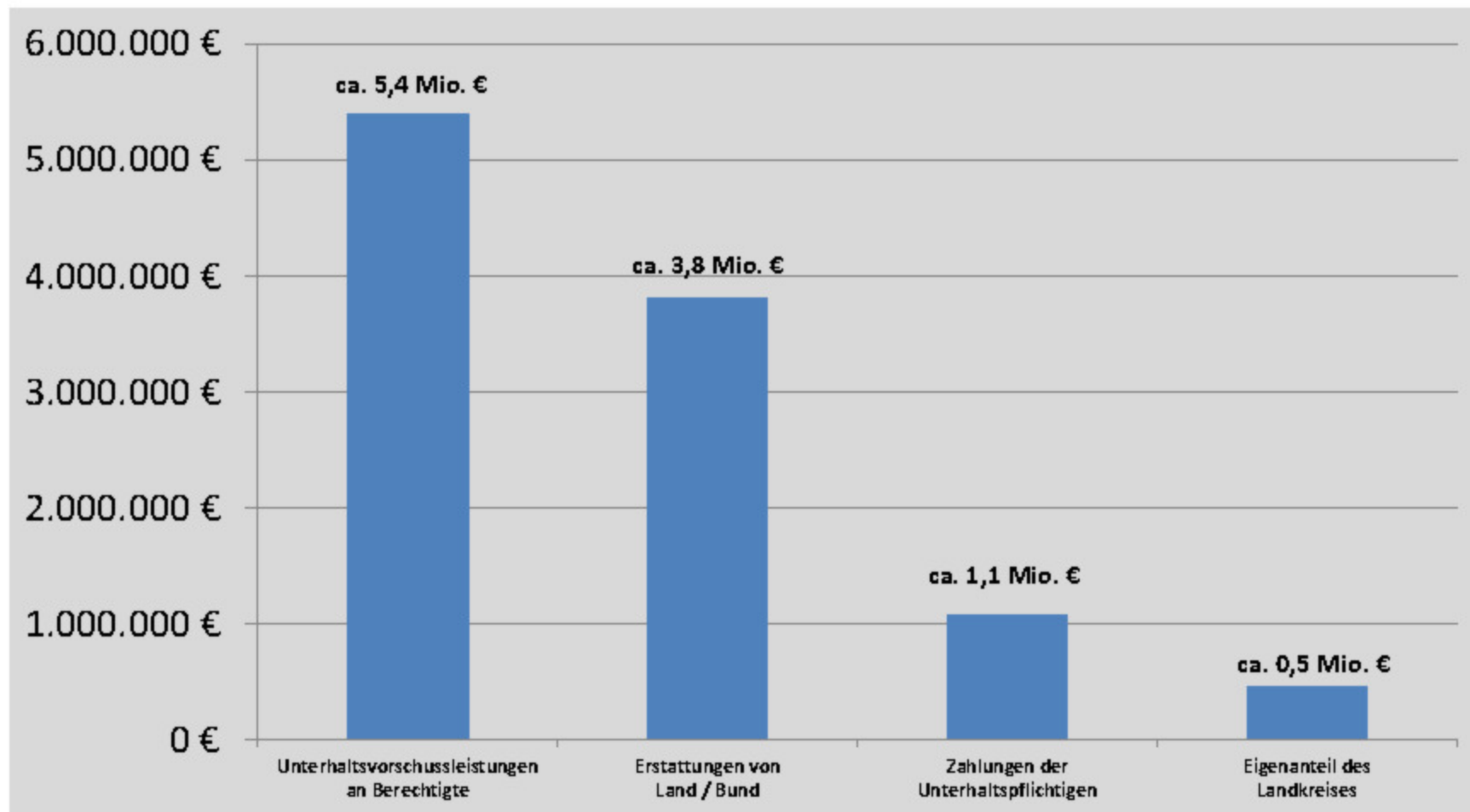
## Unterhaltsvorschussleistungen gem. UhVorschG - Anzahl der Empfänger/innen -



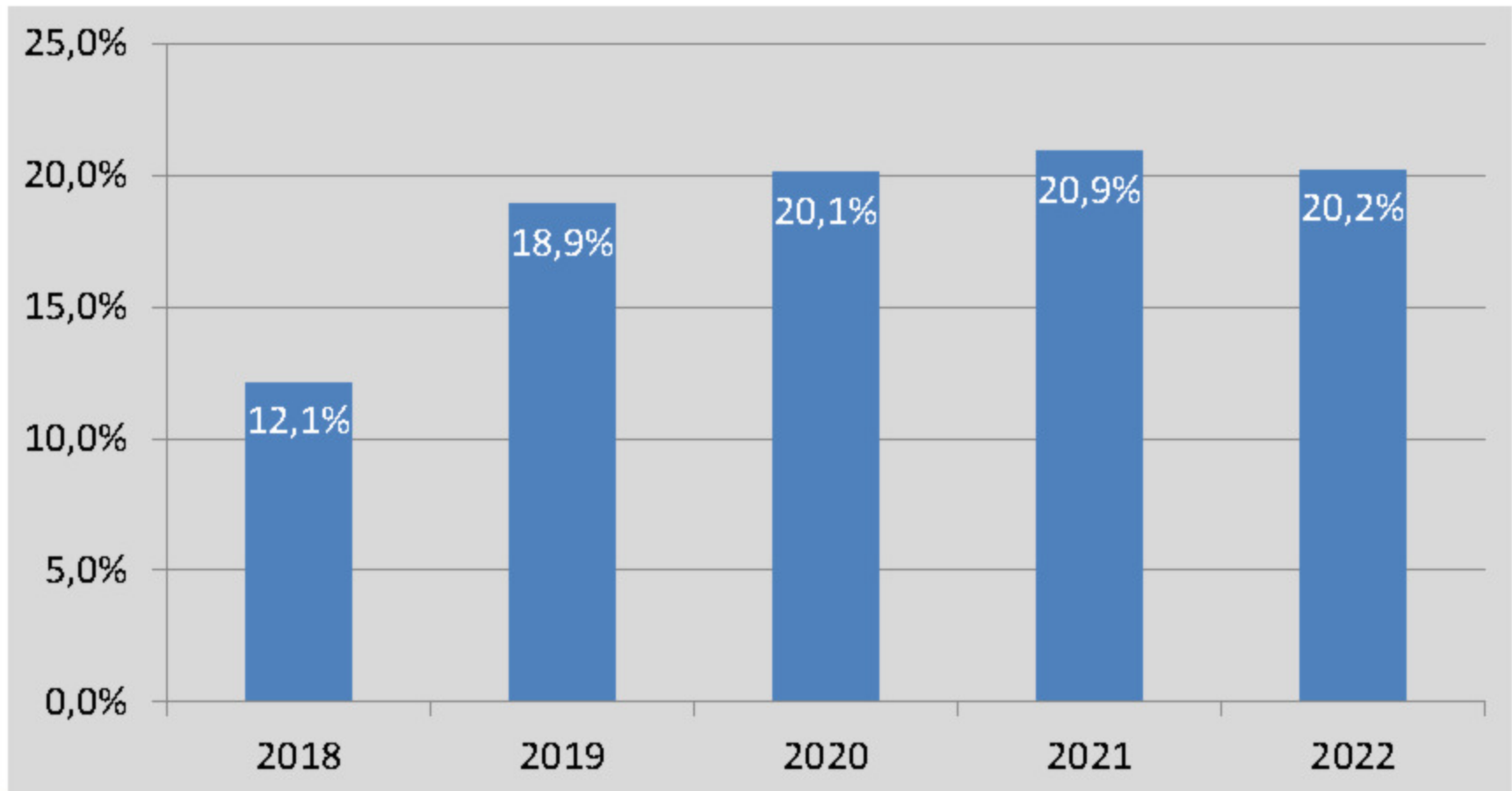
## Unterhaltungsvorschussleistungen gem. UhVorschG - Auszahlungen an Berechtigte -



## Unterhaltsvorschussleistungen - Aufwendungen und Erträge 2022 -

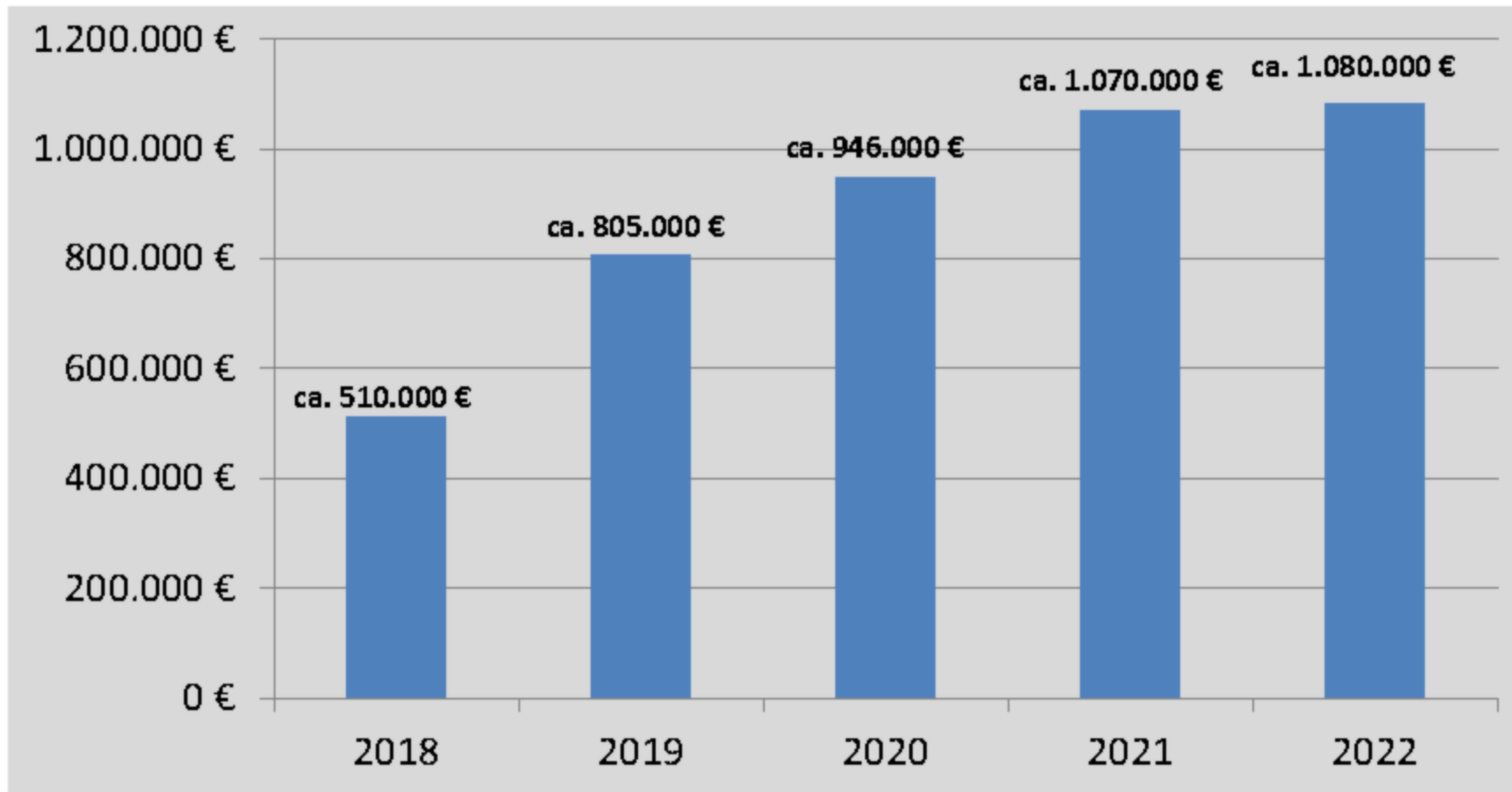


## Unterhaltungsvorschussleistungen - Rückholquote -



[www.lk-row.de](http://www.lk-row.de)

## Unterhaltungsvorschussleistungen - Rückholquote in € -







**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Ansprechpartner:**

**Tom Wicha**

**Tom.Wicha@lk-row.de**

**Telefon: 04261/983-2502**

**Telefax: 04261/983-2549**